

24.11.23

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Kindergrund- sicherung

Der Bundesrat hat in seiner 1038. Sitzung am 24. November 2023 beschossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 (§ 2 Absatz 1,
§ 9 Absatz 1 Nummer 3, Satz 2 – neu –,
§ 9 Absatz 2 Nummer 1,
§ 13 Absatz 1 Satz 3,
§ 14 Absatz 1 Satz 3 und
§ 20 Satz 1 Nummer 1 und 2 BKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) § 2 Absatz 1 ist zu streichen.
- b) § 9 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aaa) Nummer 3 ist zu streichen.
 - bbb) Folgender Satz ist anzufügen:

„Voraussetzung ist ferner, dass für das Kind der Kindergarantiebetrug nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezogen wird oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 bezogen werden.“

bb) In Absatz 2 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. in einem Haushalt lebt, in dem zur Sicherstellung des notwendigen Unterhalts des Kindes eine Leistungsberechtigung nach § 39 des Achten Buches Sozialgesetzbuch besteht, sowie“

c) In § 13 Absatz 1 Satz 3 sind die Wörter „der Familiengemeinschaft“ durch die Wörter „einer Bedarfsgemeinschaft nach § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder einer Einstandsgemeinschaft nach § 27 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ zu ersetzen.

d) In § 14 Absatz 1 Satz 3 sind die Wörter „in der Familiengemeinschaft“ zu streichen.

e) § 20 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. den Kinderzusatzbetrag bezieht, oder“

bb) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

„2. ein zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied nach § 5 des Wohngeldgesetzes ist und in dem Haushalt, in dem für dieses Kind der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes oder nach diesem Gesetz bezogen wird oder vergleichbare Leistungen im Sinne von § 6 bezogen werden, tatsächlich Wohngeld und nicht der Kinderzusatzbetrag bezogen wird.“

Begründung:

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung sollen unter anderem bessere Chancen für Kinder und Jugendliche geschaffen, mehr Familien und ihre Kinder mit Unterstützungsbedarf erreicht sowie Kinderarmut wirksam bekämpft werden. Dieses Ziel lässt sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf allerdings nur in Teilen realisieren.

§ 9 Absatz 1 BKG definiert mit den Nummern 1 bis 4 den Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag eines Kindes. Danach erhält ein Kind den Kinderzusatzbetrag, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (Nummer 1), unverheiratet ist (Nummer 2), mit mindestens einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft lebt, in der für dieses Kind der Kindergarantiebtrag nach dem X. Abschnitt des EStG oder nach diesem Gesetz oder eine vergleichbare Leistung im Sinne von § 6 BKG bezogen wird (Nummer 3) und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (Nummer 4).

Laut der Begründung des Gesetzentwurfs zu § 9 BKG entsprechen diese Voraussetzungen weitgehend dem bisherigen Regelungsgehalt des § 6a Absatz 1 Nummer 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Es erscheint insbesondere in verfassungsrechtlicher Hinsicht problematisch und mit dem Kind zustehenden Anspruch auf Sicherung des Existenzminimums nicht vereinbar, den Anspruch auf den Zusatzbetrag davon abhängig zu machen, dass das Kind mit einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft lebt, in der für dieses Kind der Garantiebtrag bezogen wird. Dadurch werden nicht alle Kinder und Jugendlichen mit den umfassenden Leistungen der Kindergrundsicherung erreicht. Der Gesetzgeber formuliert dagegen in der Begründung zu § 9 Absatz 1 Nummer 3 BKG, dass diese neue Regelung über die bisherige Rechtslage des § 6a Absatz 1 BKG hinaus gehe und den Kreis der Anspruchsberechtigten auf den Kinderzusatzbetrag im Vergleich zum Kinderzuschlag erweitere, da nunmehr auch Kinder den Kinderzusatzbetrag beziehen könnten, die bislang Leistungen nach dem SGB XII bezogen hätten. Faktisch führt die Definition in § 9 Absatz 1 Nummer 3 BKGG aber dazu, dass gerade Kinder, die nicht zu Hause wohnen, vom Kinderzusatzbetrag ausgeschlossen werden. Das ist zum Beispiel der Fall bei getrenntlebenden Eltern, bei welchen ein Elternteil (noch) den Kindergarantiebtrag bezieht, mit dem das Kind aber nicht in der Familiengemeinschaft lebt oder bei Kindern beziehungsweise Jugendlichen, die – gegebenenfalls mit Zustimmung der Eltern – in einem eigenen Haushalt oder mit anderen volljährigen Personen (Partner/in, Verwandte, Bekannte et cetera) zusammenleben. Hier besteht nach dem aktuellen Gesetzentwurf kein Anspruch auf den Zusatzbetrag. Dies ist nicht nachvollziehbar.

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf keine Leistungsminderungen (Sanktionen) bei Pflichtverletzungen im Rahmen der Arbeits- und Ausbildungsvermittlung vor. Bei dem von § 9 Absatz 1 Nummer 3 BKG ausgeschlossenen Personenkreis gelten die Regelungen zu Leistungsminderung im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) weiter, da diese Personen vom Kinderzusatzbetrag ausgeschlossen sind und somit Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II beziehen. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung der jungen Menschen. Neben dem hohen sozialpolitischen und gesellschaftlichen Diskussionspotenzial führt diese Unterscheidung auch zu einer starken Ungerechtigkeit zwischen diesen Personenkreisen. Folglich sollte § 9 Absatz 1 Nummer 3 BKG gestrichen beziehungsweise in der oben ausgeführten Weise abgeändert werden.

Gleiches gilt auch für den Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Hier sollte ebenfalls nur auf das anspruchsberechtigte Kind selbst abgestellt werden und nicht auf einen Verbleib im elterlichen Haushalt.

Des Weiteren wird mit dem Konstrukt der Familiengemeinschaft neben den bereits im Grundsicherungsrecht existierenden Termini (Einstands- und Bedarfsgemeinschaft) ein weiterer Rechtsbegriff in den Gesetzentwurf aufgenommen, welcher keinen inhaltlichen Mehrwert bietet und dem aufgrund der vorgeschlagenen Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises auch keine eigenständige Bedeutung mehr zukommt. Eine vollständige Streichung wird daher angeregt. In der Konsequenz soll es im Rahmen der Anrechnung des Elterneinkommens bei den grundsicherungsrechtlichen Begrifflichkeiten bleiben.

2. Zu Artikel 1 (§ 9 Absatz 1 Satz 2 bis Satz 7 – neu – BKG)

In Artikel 1 sind in § 9 Absatz 1 nach Satz 1 folgende Sätze anzufügen:

„Ausgenommen sind Kinder von

1. Ausländerinnen und Ausländern, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des § 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts,
2. Ausländerinnen und Ausländern,
 - a) die kein Aufenthaltsrecht haben oder
 - b) deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt,
3. Leistungsberechtigten nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes.

Satz 2 Nummer 1 gilt nicht für Kinder von Ausländerinnen und Ausländern, die sich mit einem Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten. Abweichend von Satz 2 Nummer 2 erhalten Kinder von Ausländerinnen und Ausländern Leistungen nach diesem Gesetz, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde. Die Frist nach Satz 4 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde. Zeiten des nicht rechtmäßigen Aufenthalts, in denen eine Ausreisepflicht besteht, werden auf Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts nicht angerechnet. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.“

Begründung:

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung werden Kinder, die bisher vor allem im SGB II als Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Leistungen erhielten oder erhalten könnten, nun einen Anspruch auf den Kinderzuschatzbetrag nach § 9 Absatz 1 BKG bekommen. Für EU-Ausländer gibt es gemäß § 7 Absatz 1 Satz 2 SGB II aber weitgehende Leistungsausschlüsse bei Personen, deren Aufenthaltsrecht nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU nur zur Arbeitssuche besteht. Nach dem Gesetzentwurf würde es dazu kommen, dass die Eltern (EU-Ausländer) in bestimmten Fallgestaltungen keine Leistungen nach dem SGB II beziehen, die Kinder aber einen Anspruch auf den Kinderzuschatzbetrag erhalten würden. Das führt zu einem Auseinanderlaufen der Leistungsberechtigungen zwischen Eltern und Kindern bei EU-Ausländern und ist sozialpolitisch abzu-

lehnen. Durch die vorgeschlagenen Sätze 2 bis 7 in § 9 Absatz 1 BKG wird der Leistungsausschluss nach dem SGB II auch auf das BKG übertragen und damit mit dem Grundsicherungssystem für die Eltern harmonisiert, soweit der Kinderzusatzbetrag betroffen ist. Die Anbindung des Kinderzusatzbetrages allein an die Gewährung des Kindergarantiebetrages ist nicht ausreichend, denn die dort in § 62 Absatz 1a Einkommensteuergesetz normierten Leistungsausschlüsse sind bei einer familienbezogenen Leistung wie dem Kindergarantiebtrag europarechtswidrig (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 1. August 2022 – C-411/20; für die Fallgestaltung in § 62a Absatz 1 a Satz 1 und 2 EStG, Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j, Artikel 4 VO/EG/883/2004) und können keine Steuerungswirkung auf den Kinderzusatzbetrag entfalten. Daher ist ein eigenständiger Leistungsausschluss notwendig, der für den Kinderzusatzbetrag als einkommensabhängige Fürsorgeleistung auch mit EU-Recht vereinbar ist (vgl. Richtlinie 2008/38/EG, Artikel 24 Absatz 2).

3. Zu Artikel 1 (§§ 2 und 9 BKG)

Der Bundesrat bittet darum, den Gesetzeswortlaut des Bundeskindergrundicherungsgesetzes (BKG) im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich dahingehend klarzustellen, dass alle Kinder, für die bislang Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) bezogen werden kann, tatsächlich anspruchsberechtigt sind hinsichtlich des Kinderzusatzbetrages.

Begründung:

§ 9 Absatz 1 Nummer 3 BKG setzt für eine Anspruchsberechtigung hinsichtlich des Kinderzusatzbetrages unter anderem voraus, dass das Kind in einer Familiengemeinschaft lebt. Gemäß § 2 Absatz 1 BKG gehören zu einer Familiengemeinschaft alle Personen nach § 7 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), die eine Bedarfsgemeinschaft bilden, oder nach § 27 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) eine Einstandsgemeinschaft bilden.

Aus dem gesetzlichen Wortlaut von SGB II und SGB XII geht nicht zweifelsfrei hervor, dass Familien, die Kinderzuschlag beziehen, eine Bedarfs- oder Einstandsgemeinschaft im Rechtssinne bilden. Insbesondere sind die Eltern vielfach keine erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 3 Nummer 1 SGB II. Im Gegenteil soll der Bezug des Kinderzuschlags gerade dazu dienen, Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 SGB II zu vermeiden, so dass für die Eltern regelmäßig keine Leistungsberechtigung nach § 7 Absatz 1 SGB II besteht. Auf das gegebenenfalls hilfebedürftige Kind, für welches der Kinderzuschlag bezogen wird, kann für das Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft regelmäßig ebenfalls nicht abgestellt werden, da eine Leistungsberechtigung nach § 7 Absatz 1 SGB II die Vollendung des 15. Lebensjahres und die

Erwerbsfähigkeit voraussetzt.

Selbst wenn es rechtssystematisch logisch erscheinen sollte und damit im Wege der Auslegung begründbar, dass der genannte Personenkreis eine Familiengemeinschaft im Sinne von § 9 Absatz 1 Nummer 3 BKG ist, sollte das ohnehin schon komplexe Gesetz im Interesse der Anwenderfreundlichkeit möglichst klar formuliert sein und Missverständnisse nach Möglichkeit ausschließen.

4. Zu Artikel 1 (§ 10 BKG)

In Artikel 1 ist § 10 wie folgt zu fassen:

„§ 10

Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) Leistungen nach diesem Gesetz schließen vergleichbare Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch aus. Auf Rechtsvorschriften beruhende vorrangige Leistungen anderer Sozialleistungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Ermessensleistungen dürfen nicht deshalb versagt werden, weil dieses Gesetz entsprechende Leistungen vorsieht.

(2) Stellen Leistungsberechtigte trotz Aufforderung des Trägers der Leistungen der Kindergrundsicherung einen erforderlichen Antrag auf vorrangige Leistungen eines anderen Trägers nicht, kann der Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung den Antrag stellen sowie Rechtsbehelfe und Rechtsmittel einlegen. Der Ablauf von Fristen, die ohne Verschulden der Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung nach diesem Buch verstrichen sind, wirkt nicht gegen den Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung; dies gilt nicht für Verfahrensfristen, soweit der Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung das Verfahren selbst betreibt.“

Begründung:

Der bislang in § 10 BKG vorgesehene Leistungsausschluss enthält den unbestimmten Rechtsbegriff des „Unterlassens zumutbarer Anstrengungen“, was zu Rechtsunsicherheit für die Betroffenen führt und sowie dazu, dass diese gegebenenfalls auf einen nachrangigen Anspruch nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) verwiesen werden.

In der Folge müssten die Leistungsträger des SGB II beziehungsweise SGB XII die Eltern zur Antragstellung von Unterhaltsvorschuss auffordern be-

ziehungsweise diesen Antrag selbst stellen beziehungsweise einen möglichen Unterhaltsanspruch geltend machen. Damit steht diese Norm absehbar mit dem eigentlichen Ziel des Gesetzes, künftig alle Leistungen für Kinder aus einer Hand zu gewähren, im Widerspruch und führt zu einem unnötigen Zuständigkeitswechsel und Verwaltungsaufwand. Zudem steht die Vorschrift im systematischen Widerspruch zum neu eingeführten Anspruchsübergang des § 19 BKG, der seinerseits nur greift, wenn bereits Leistungen erbracht werden, was § 10 BKG selbst verhindert. Letztlich erscheint es auch unangemessen, existenzsichernde Leistungen wie den Kinderzusatzbetrag unter Hinweis auf die unterlassene Geltendmachung von möglicherweise sehr viel geringeren Unterhaltsansprüchen komplett zu versagen.

Mit dem neuen Formulierungsvorschlag des § 10 BKG wird in Absatz 1 auch im Gesetz selbst klargestellt, dass die Leistungen nach dem SGB II und SGB XII nachrangig sind, aber andere vorrangige Sozialleistungen zu beantragen sind. Eine dahingehende Regelung führt auch zur Klarstellung bei der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen zwischen den unterschiedlichen Leistungsträgern. Mit der Regelung des Absatz 2 wird dem Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung eine den § 5 Absatz 3 SGB II beziehungsweise § 95 SGB XII vergleichbare Befugnis eingeräumt, die den unnötigen Umweg über nachrangige Leistungen des SGB II und SGB XII verhindert.

5. Zu Artikel 1 (§ 11 Absatz 1 Satz 3 – neu – BKG),
Artikel 7 Nummer 7 Buchstabe c (§ 22 Absatz 7 Satz 2 – neu – und
Satz 3 – neu – SGB II) und
Artikel 12 Nummer 8 (§ 35a Absatz 3 Satz 2a – neu – und
Satz 4 SGB XII)

a) In Artikel 1 ist dem § 11 Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„Der Betrag nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist an einen anderen Leistungsträger auszuzahlen, wenn dieser angezeigt hat, dass eine Direktzahlung nach § 22 Absatz 7 Satz 1 oder Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 35a Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch eingerichtet ist.“

b) Artikel 7 Nummer 7 Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

,c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Erfolgt keine Auszahlung des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 an die für die erwachsenen Personen zuständigen Leistungsträger, so gelten Satz 1 und 2 bei leistungsberechtigten Perso-

nen, die mit Kindern in einem Haushalt leben, auch für einen Teil des Bürgergeldes, der nicht für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird, bis zur Höhe des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes je Kind.“

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei leistungsberechtigten Personen, die mit Kindern in einem Haushalt leben, soll die Direktzahlung beim zuständigen Familienservice angezeigt und eine Auszahlung des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes an den für die erwachsenen Personen zuständigen Leistungsträger verlangt werden.“ ‘

c) Artikel 12 Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

,8. § 35a Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Erfolgt keine Auszahlung des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes an die für die erwachsenen Personen zuständigen Leistungsträger, so gelten Satz 1 und 2 bei leistungsberechtigten Personen, die mit Kindern in einem Haushalt leben, auch für die anerkannten monatlichen Bedarfe des Gesamtbedarfs, die nicht auf die Bedarfe für Unterkunft und Heizung entfallen, bis zur Höhe des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes je Kind.“

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei leistungsberechtigten Personen, die mit Kindern in einem Haushalt leben, soll die Direktzahlung beim zuständigen Familienservice angezeigt und eine Auszahlung des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes an den für die erwachsenen Personen zuständigen Leistungsträger verlangt werden.“ ‘

Begründung:

Es ist insbesondere für Familien mit Kindern enorm wichtig, dass die vollständige Miete rechtzeitig gezahlt wird, um das Risiko einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückständen auszuschließen. Dies gilt insbesondere für Familien, bei denen vom Amt wegen einer Direktzahlung der Miete und/oder der Energiekosten an den Vermieter und/oder das Energieversorgungsunternehmen erfolgt. Gerade in diesen Konstellationen hat es in der Vergangenheit in der Regel bereits Zahlungsrückstände gegeben und konnte der Verlust der Wohnung nur durch Einrichtung einer Direktzahlung von Amt wegen abgewendet werden.

Wenn die Kinder einen Teil ihrer Unterkunftskosten mit der Wohnkostenpauschale künftig vom Familienservice erhalten, stehen diese Leistungen den Jobcentern beziehungsweise Sozialämtern nicht mehr für die Direktzahlung zur Verfügung. Dies birgt die große Gefahr, dass trotz der Direktzahlung Zahlungsrückstände entstehen, die die Wohnungskündigung zur Folge haben können. Dieser Gefahr kann begegnet werden, indem die Wohnkostenpauschale in den Direktzahlungs-Fällen vom Familienservice nicht an die Familie beziehungsweise den jungen Erwachsenen ausgezahlt wird, sondern an den für die Unterkunftskosten der Erwachsenen zuständigen Leistungsträger. Damit der Familienservice von der Direktzahlung Kenntnis erhält, muss der zuständige Leistungsträger diese beim Familienservice anzeigen.

In Fällen, in denen (noch) keine Auszahlung der Wohnkostenpauschale an den für die Unterkunftskosten der Erwachsenen zuständigen Leistungsträger erfolgt, muss die für die Direktüberweisungen auf Antrag der Leistungsberechtigten vorgesehene Rückgriffmöglichkeit auf einen Teil des Regelsatzes auch auf Direktüberweisungen von Amt wegen ausgedehnt werden. Die Vermeidung von Wohnungslosigkeit hat insoweit Vorrang vor der Vermeidung von Mittellosigkeit, der gegebenenfalls durch ergänzende Darlehen begegnet werden kann.

6. Zu Artikel 1 (§ 15 Absatz 1 BKG)

In Artikel 1 ist in § 15 Absatz 1 das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ zu ersetzen.

Begründung:

Der im Gesetzentwurf vorgesehene sechsmonatige Bewilligungszeitraum ist § 6a Absatz 7 Satz 1 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) nachempfunden und nicht kongruent mit den Bewilligungszeiträumen für Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Betroffen sind (teilweise) auch die Leistun-

gen für Bildung und Teilhabe (BuT) (vergleiche § 20 Nummer 1 Buchstabe b BKG). Ein solches Auseinanderfallen erhöht den Antragsaufwand für die auf ergänzende Leistungen angewiesenen Familien deutlich und birgt damit ein nicht unerhebliches Risiko für eine jedenfalls vorübergehende Unterdeckung des Existenzminimums. Zudem entsteht bei einem derart kurzen Bewilligungszeitraum auch ein unverhältnismäßig hoher Verwaltungsaufwand für die kommunalen BuT-Stellen. Sinnvoll ist daher die Schaffung eines einheitlichen Bewilligungszeitraumes von einem Jahr.

Der Bewilligungszeitraum für den Kinderzusatzbetrag ist daher aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung an die Bewilligungszeiträume wie im SGB II und im SGB XII anzupassen.

7. Zu Artikel 1 (§ 15 Absatz 3 BKG)

In Artikel 1 sind in § 15 Absatz 3 die Wörter „der Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrages ändert sich“ durch die Wörter „die Höhe des Kinderzusatzbetrages ändert sich zugunsten des Kindes“ zu ersetzen.

Begründung:

Während des Bewilligungszeitraumes kann es zu einem höheren Anspruch des Kindes auf den Kinderzusatzbetrag kommen, wenn sich das Einkommen des Elternteils beziehungsweise der Eltern oder des Kindes reduziert. In diesem Fall ist vorgesehen, dass die ungedeckten kindlichen Bedarfe ergänzend über das Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder über Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gedeckt werden sollen. Damit würden die Jobcenter und Sozialämter zu Ausfallbürgen und die Familien müssten einen Antrag bei einer weiteren Behörde stellen. Durch die neue Regelung wird sichergestellt, dass der Familienservice Änderungen zugunsten des Kindes im laufenden Bewilligungszeitraum berücksichtigt und die existenzsichernden kindlichen Bedarfe abdeckt. Ein erhöhter Bürokratieaufwand entfällt für die Familien und die Verwaltung. Zur Vermeidung eines erhöhten Verwaltungsaufwandes für die Familien und die Verwaltung bleibt es bei der Regelung, dass eine Änderung der Höhe des Zusatzbetrages zum Nachteil des Kindes keine Neuberechnung während des Bewilligungszeitraumes auslöst.

8. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 2 BKG)

In Artikel 1 ist § 16 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Für die Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens ist das jeweils aktuelle Einkommen des Kindes nach § 12 Absatz 1 sowie der

Eltern nach § 13 maßgeblich, welches in dem jeweiligen Monat zufließt. Dies gilt auch für Einnahmen, die an einzelnen Tagen eines Monats aufgrund von kurzzeitigen Beschäftigungsverhältnissen erzielt werden.“

Begründung:

Die Kindergrundsicherung muss das Existenzminimum des Kindes sicherstellen. Eine Regelung, die auf das Einkommen von sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraumes abstellt, wird dem nicht gerecht. Das Kind kann in existenzielle Notlagen geraten, wenn auf das gegebenenfalls nicht mehr vorhandene Einkommen aus Vormonaten für die Berechnung eines aktuellen Bedarfes zurückgegriffen wird. Daher muss die aktuelle Einkommenssituation maßgeblich sein.

Ein Ausgleich des fehlenden Bedarfes durch die Jobcenter (Zweites Buch Sozialgesetzbuch) oder die Sozialämter (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) würde zum Aufbau einer Doppelstruktur führen. Zudem müssten die antragstellenden Familien einen erneuten Antrag stellen und würden gegebenenfalls für lediglich einen kurzen Zeitraum von einer weiteren Behörde Zahlungen erhalten. Das ist unbedingt zu vermeiden.

9. Zu Artikel 1 (§ 16 Absatz 2a – neu – BKG)

In Artikel 1 ist in § 16 nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Ist das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger als in dem nach Absatz 2 maßgeblichen Zeitraum, so ist auf besonderen Antrag einer nach § 27 Absatz 1 berechtigten Person bei der Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen; nach dessen Ende gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 ist glaubhaft zu machen. Der Kinderzuschatzbetrag sowie die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Eine Rückforderung der Leistungen nach § 21 erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre. Sobald sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen lässt, wird über den Antrag abschließend entschieden. Bei der abschließenden Entscheidung nach Satz 5 ist für die Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens jeweils der Durchschnitt des Einkommens des Kindes nach § 12 Absatz 1 sowie der Eltern nach § 13 im betreffenden Bewilligungszeitraum maßgeblich.“

Begründung:

Nach § 16 Absatz 2 BKG ist für die Ermittlung des monatlich zu berücksichtigenden Einkommens jeweils der Durchschnitt des Einkommens des Kindes sowie der Eltern aus den sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums maßgeblich.

Im Weiteren sind nach § 15 Absatz 3 BKG Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen während des laufenden Bewilligungszeitraums abweichend von § 48 SGB X grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Diese Regelungen werden aufgrund der damit einhergehenden Verwaltungsvereinfachung auch im Sinne der betroffenen Familiengemeinschaften grundsätzlich positiv gewertet.

Für Familiengemeinschaften, in denen es zu einer abrupten und deutlichen Einkommensminderung kommt, ergibt sich aus diesen Regelungen aber auch, dass mangels der Möglichkeit einer zeitnahen adäquaten Anpassung der Leistungen kindliche Bedarfe zunächst nicht vollständig über die Kindergrundsicherung gedeckt werden können.

Eine ähnliche Problematik ergibt sich, wenn eine Familiengemeinschaft durch eine abrupte Einkommensminderung überhaupt erst auf existenzsichernde Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes angewiesen ist. Hier wäre aufgrund der oben genannten Regelungen gegebenenfalls für die ersten Monate kein Anspruch auf den Kinderzuschlag sowie auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem BKG gegeben.

Die Begründung des Gesetzentwurfs verweist darauf, dass in solchen Fällen die ungedeckten kindlichen Bedarfe ergänzend über das Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder über Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) gedeckt werden können.

Die damit entstehenden Schnittstellen zu den Leistungssystemen des SGB II und des SGB XII haben aber zur Folge, dass das Herauslösen der Kinder aus den bestehenden Existenzsicherungssystemen nur unzureichend gelingt.

Außerdem führt diese Regelungslage zu einer Schlechterstellung von Familiengemeinschaften, die ohnehin schon von einer abrupten Einkommensminderung betroffen sind, da sie gegebenenfalls nur mit Verzögerung von den großzügigeren Einkommensfreilassungen in der Kindergrundsicherung profitieren.

Insofern soll mit Einführung des § 16 Absatz 2a BKG eine Regelung getroffen werden, die die Kinder konsequenter aus den bestehenden Systemen zur Existenzsicherung herauslöst und die entsprechenden Schnittstellen zu den Leistungssystemen des SGB II und SGB XII vermeidet.

10. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 1 BKG)

- a) Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wer Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung im Sinne des § 19 (Übergang von Ansprüchen) des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der

Kindergrundsicherung ist.

- b) Der Bundesrat fordert im weiteren Gesetzgebungsverfahren, den oder die Träger der Kindergrundsicherung im Gesetz legal zu definieren.

Begründung:

Im Gesetzentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung wird in Vorschriften Bezug auf den Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung genommen, jedoch fehlt es an der Bestimmung und Legaldefinition, wer Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung ist.

11. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 1 und § 21 BKG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, den Übergang von Ansprüchen nicht auf die Höhe des Kinderzusatzbetrages zu begrenzen, sondern den Übergang von Ansprüchen auch auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe zu erweitern.

Begründung:

Durch die Begrenzung des Übergangs von Ansprüchen auf die Höhe des Kinderzusatzbetrages haben der oder die Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung keinerlei Möglichkeiten, durch die Inanspruchnahme zum Beispiel der Unterhaltsverpflichteten weitere Einnahmen für die Leistungen für Bildung und Teilhabe zu generieren.

12. Zu Artikel 1 (§ 19 Absatz 2 Satz 4 – neu – BKG)

In Artikel 1 ist dem § 19 Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

„Sofern dem Kind nach der bis zum 31. Dezember 2024 geltenden Rechtslage ein Anspruch auf nachrangige Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch zustünde, findet § 94 Absatz 1a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.“

Begründung:

Mit § 19 BKG wird ein dem § 33 SGB II gleichlautender Anspruchsübergang für Unterhaltsansprüche eingefügt, dessen Einführung grundsätzlich begrüßt wird.

Damit geht die Norm aber nicht auf die in § 94 SGB XII normierten Besonderheiten ein. Dies kann bei Eltern, deren Unterhaltspflicht bislang nach § 94 Absatz 1a SGB XII möglicherweise ausgeschlossen war, zu erheblichen Nachteilen führen, die sich mit Blick auf die damalige Intention des Gesetzgebers nicht rechtfertigen lassen.

Mit der Regelung des § 19 Absatz 2 BKG fällt die Einkommensgrenze weg und werden Eltern betroffener Kinder nicht mehr bevorzugt behandelt.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung können Eltern von zum Beispiel pflegebedürftigen Kindern ihren bisherigen Status erhalten. Sie werden weiterhin nicht zum Unterhalt herangezogen und damit nicht Eltern gleichgestellt, deren Kinder keinen vergleichbaren besonderen Bedarf haben.

13. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 1 BKG)

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die pauschalen Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe vollständig in den Kinderzuschussbetrag zu integrieren.

14. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 1 Satz 3 BKG)

In Artikel 1 ist § 21 Absatz 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Der Zugang zu Teilhabeangeboten soll bis zum 1. Januar 2029 digital unterstützt werden.“

Begründung:

Gemäß Onlinezugangsgesetz (OZG) muss ein digitaler Zugang zu den Teilhabeangeboten ermöglicht werden. Es ist jedoch weder notwendig noch wirtschaftlich, dazu ein eigenes Portal einzurichten und zu betreiben. Ein Onlinezugang nach dem „Einer-für-Alle“-Prinzip für die Leistung „Bildung und Teilhabe“ wird derzeit unter der Federführung des Landes Nordrhein-Westfalens und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales auf dem Themenportal Sozialplattform für alle Länder und Kommunen entwickelt und zur Nachnutzung angeboten.

Es soll daher vorrangig geprüft werden, die im Rahmen der OZG-Umsetzung bereits entstandenen Umsetzungsallianzen und technischen Infrastrukturen – insbesondere die Sozialplattform – zu nutzen, um eine effiziente, nutzerfreundliche und wirtschaftliche Umsetzung zu gewährleisten. Daher sollte auf die Nennung einer konkreten Umsetzungsinfrastruktur im Gesetzestext verzichtet werden.

15. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 2, Absatz 3 BKG) und Artikel 12 Nummer 20 – neu – (Anlage zu § 34 SGB XII)

a) In Artikel 1 ist § 21 wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler erhalten für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und für die Teilnahme an eintägigen Schulausflügen für das erste Schulhalbjahr im Monat August und für das zweite Schulhalbjahr im Monat Februar jeweils eine Pauschale in der nach der Anlage zu § 34 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das jeweilige Kalenderjahr geltenden Höhe.“

bb) Absatz 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler erhalten Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für die Teilnahme an mehrtägigen Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen. Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, erhalten Leistungen in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten im Rahmen der Kindertagesbetreuung.“

b) In Artikel 12 ist nach Nummer 19 folgende Nummer 20 anzufügen:

„20. In der Anlage zu § 34 werden die Beträge für das erste und das zweite Schulhalbjahr jeweils um 18 Euro erhöht.“

Begründung:

Mit der Pauschalierung der eintägigen Ausflüge für Schülerinnen und Schüler und der integrierten Auszahlung der Pauschalbeträge über die Schulbedarfs-pauschale wird der Aufwand für die betroffenen Familien und die Verwaltung erheblich verringert. Für die Familien entfällt das Stellen von gesonderten Anträgen und die Beibringung von Nachweisen über die tatsächlichen Kosten für eintägige Schulausflüge. Familien und Lehrkräfte, die die anfallenden Kosten bislang bestätigen und gegebenenfalls bei der Antragstellung unterstützen müssen, werden entlastet. Für die zuständigen Stellen (Familienservice, Jobcenter, et cetera) wird kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, da die Auszahlung im Rahmen der Schulbedarfs-pauschale, erfolgen würde. Diese wird schon bisher zwei Mal im Jahr über die genutzten Fachverfahren automatisiert an die schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen ausgezahlt. Für die Verwaltung entfällt der bisher unverhältnismäßig hohe Verwaltungsaufwand für diese

Leistungsart. Die Bearbeitung der Anträge auf eintägige Schulausflüge ist derzeit gekennzeichnet durch ein hohes Antragsvolumen bei nur geringen Kosten pro Ausflug.

Hinsichtlich der Höhe orientiert sich der Änderungsantrag an § 5a Bürgergeld-Verordnung, wo für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit für Schulausflüge ein Betrag von drei Euro monatlich zugrunde gelegt wird. Die Auszahlung erfolgt zukünftig im Rahmen der Schulbedarfspauschale in zwei Beträgen von je 18 Euro, einmal zu Beginn des 1. Schulhalbjahrs und zu Beginn des 2. Schulhalbjahrs.

16. Zu Artikel 1 (§ 21 Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 und Absatz 2 bis 6 BKG)

Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Änderungen dahingehend herbeizuführen, wonach neben der Leistung eines Pauschalbetrages in Höhe von 15 Euro monatlich zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 21 Absatz 1 Satz 1 BKG) sowie der Leistung zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 21 Absatz 2 BKG) auch die übrigen Leistungen für Bildung und Teilhabe (§ 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 BKG) in die Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit, unter ihrer Bezeichnung als Familienservice, überführt und nicht – wie vorgesehen – durch die Länder als eigene Angelegenheit ausgeführt werden. Hieran anknüpfend ist es Aufgabe des Bundes, der Bundesagentur für Arbeit die für die Umsetzung aller Leistungen nach § 21 BKG notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird gefordert, dass die sieben Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) gemäß § 21 BKG als einheitlicher Anspruch erhalten bleiben und die Bundesagentur für Arbeit in Gestalt des Familienservices als zuständige Behörde bestimmt wird. Konsequenterweise trifft den Bund dann die Pflicht zur Aufbringung der Mittel für alle sieben BuT-Leistungen einschließlich der Verwaltungskosten.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), im Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) als ein wesentlicher Bestandteil der Existenzsicherung von Kindern, die eine Bundesaufgabe darstellt, ausgestaltet und sollen im Ergebnis der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Teilhabe von Kindern am Leben in der Gemeinschaft sicherstellen.

Das beabsichtigte Heraustrennen von zwei der insgesamt sieben BuT-Leistungen (soziokultureller Teilhabebetrag und Schulbedarf) ist vor diesem

Hintergrund ausgesprochen kritisch zu beurteilen. Familien müssen zukünftig für einen Teil der existenzsichernden Leistungen ohne Ausnahme wenigstens zwei unterschiedliche Behörden aufsuchen (Familienservice für § 21 Absatz 1 Satz 1 und 2 BKG und eine jeweils noch zu bestimmende Landes- beziehungsweise kommunale Behörde für § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 BKG) – in vielen Fällen wird es hingegen zum Verdruss der Antragstellenden nicht einmal bei zwei Behörden bleiben, sondern wegen weiterer Schnittstellen drei und mehr Behörden aufzusuchen sein.

Dies steht der einfachen Bedarfssicherung für Kinder, einem schlanken Verwaltungsverfahren und einer unkomplizierten Antragstellung als Leitmotive der Kindergrundsicherung diametral entgegen.

Zugleich wird im Wege des gegenständlichen Gesetzentwurfs fundamental in die innere Finanzbeziehung zwischen Land und Kommune eingegriffen. Die Länder werden in die Notwendigkeit getrieben, im Rahmen der zwingend notwendigen Zuständigkeitsbestimmung konnexe Sachverhalte zu schaffen, soweit die Kommunen – wie es regelmäßig der Fall sein dürfte – mit der Durchführung der Aufgabe betraut würden. Zwar sieht der Bund hierfür einen Ausgleich im Wege des Pauschalbetrages für die Wohnkosten des Kindes (Pauschale für Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) in Höhe von 125 Euro monatlich pro Monat und Kind ab dem Jahr 2024 vor. Die hiermit verbundene Entlastung erfolgt indes im kommunalen Haushalt, während die Belastung entweder aufgrund der konnexen Zuständigkeitsbestimmung oder der Durchführung durch das Land selbst im Landeshaushalt Niederschlag finden wird. In beiden Fällen hat das Land durch ein eigenes Landesgesetz oder die Änderung dessen sicherzustellen, dass ein Finanzausgleich zwischen den genannten Haushalten erfolgt. Das hierfür notwendige Ausgleichsverfahren dürfte wegen der dynamischen Ist-Kosten-Belastung (zum Beispiel schwankende Antragszahlen, Steigerung der Leistungskosten et cetera) von einer deutlichen Komplexität gekennzeichnet sein.

Dabei ist auch darauf hinzuweisen, dass die zukünftigen Finanzierungsrisiken allein den Ländern auferlegt werden. Da der durch den Bund in Aussicht gestellte Ausgleich über die KdU-Pauschale nicht unmittelbar an den Ist-Kosten der Länder für die Durchführung der BuT-Leistungen gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 BKG gekoppelt ist, ist es letztlich eine Frage des Inanspruchnahmegeschehens, der Entwicklung der Verwaltungskosten und der künftigen Kostenentwicklung der BuT-Leistungen, ob der Ausgleich im Wege der KdU-Pauschale auskömmlich ist oder ob die Länder in eine mitunter nicht vollständig ausgeglichene Ko-Finanzierung geraten.

Dabei entstände bei Ländern und Kommunen nicht nur durch die originäre Durchführung der BuT-Leistungen nach § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 BKG ein gravierender personeller Mehraufwand, sondern auch durch den Verwaltungsaufwand in der Schnittstelle zum Familienservice als zusätzliche Behörde im Rahmen der BuT-Leistungen. Der hiermit verbundene signifikante zusätzliche Personalbedarf auf Seiten der Länder und Kommunen für den zusätzlichen Umsetzungsaufwand wird gleichermaßen auf diese verlagert.

Für die Übertragung der Zuständigkeit für alle BuT-Leistungen nach § 21 BKG auf die Bundesagentur für Arbeit in Gestalt des Familienservice, die eine deut-

liche Reduzierung der durch die bisher geplante Rechtslage entstehenden rechtlichen und operativen Umsetzungsprobleme zum Ergebnis hätte, sprechen folgende Erwägungen:

- Vereinfachtes Antragsgeschehen und Entbürokratisierung – alle BuT-Leistungen werden bei einer Behörde beantragt, von derselben Behörde bearbeitet und von dieser auch ausgekehrt („Leistungen aus einer Hand“).
- Der Familienservice ist auch im Übrigen für die Kindergrundsicherung zuständig, der Familienservice ist damit der maßgebliche Ansprechpartner im Zusammenhang mit der Kindergrundsicherung und schärft dieses Profil („one face to the customer“).
- Reduzierung des Beratungsbedarfes im Hinblick auf die Notwendigkeit eines Antrages bei einer zweiten Behörde, Reduzierung des hiermit verbundenen Missmutes innerhalb der Gruppe der Antragstellenden.
- Deutliche Minimierung von Schnittstellen, schlankeres Verwaltungsverfahren.
- Vereinfachung bei der Digitalisierung der Leistungen, da nur eine Behörde im Kontext der BuT-Leistungen zu berücksichtigen ist.
- Vereinfachung im Rahmen der OZG (Onlinezugangsgesetz)-Anbindung.
- Die Finanzierung der BuT-Leistungen und Verwaltungskosten wird erheblich unkomplizierter, da sie unproblematisch regelbar ist – ein Ausgleich zwischen Bund und Länder über eine nicht im unmittelbaren Zusammenhang stehende Finanzierungskomponente (KdU-Pauschale) entfällt.
- Die Finanzierungskette wird auf ein Minimum gekürzt, zumindest die Länder und – soweit entsprechende Bestimmungen getroffen würden – auch die Kommunen entfallen.
- Die Länder werden nicht in konnexe Zuständigkeitsbestimmungen durch Landesgesetze getrieben, soweit eine Durchführung durch das Land selbst nicht in Betracht kommt.
- Es wird auf Landesebene kein komplexer Finanzausgleich, der die Unwucht der Belastung im Landeshaushalt und der Entlastung im Kommunalhaushalt beseitigt, notwendig; hiermit entfällt auch ein regelmäßig erforderliches landesparlamentarisches Gesetzgebungsverfahren zur Installation eines solchen Ausgleichmechanismus.
- Das Kostensteigerungsrisiko für die BuT-Leistungen wird nicht ohne ein hieran unmittelbar gekoppeltes Ausgleichsinstrument auf die Länder verschoben.
- Keine unnötige Konkurrenzsituation auf dem lokalen Arbeitsmarkt im Rahmen der Personalgewinnung, da Länder oder Kommunen in dieser Sache keinen Personalmehrbedarf haben.

Soweit darauf abgestellt wird, dass mit Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe einst bewusst eine Anbindung an kommunale Strukturen forciert wurde, ist entgegenzuhalten, dass es Ziel des Familienservice ist, mit Blick auf die Durchführung der Kindergrundsicherung zeitnah die Zahl der Standorte erheblich zu erhöhen. Diese Verdichtung soll dafür Sorge tragen, dass der Familienservice seine Aufgabe als Ansprechpartner vor Ort nicht zuletzt auch im Rahmen der notwendigen Beratungen wahrnehmen kann. Eine Einbindung in

die jeweiligen regionalen Netzwerke im Zusammenhang mit BuT-Leistungen, wie es etwa bei den Jobcentern regelmäßig der Fall ist, erscheint vor diesem Hintergrund nicht nur möglich, sondern auch nötig – nur so kann seitens des Familienservices eine umfassende Beratung in allen Leistungsbereichen, die in ihrer Gesamtheit die Kindergrundsicherung speisen sollen, sichergestellt werden.

Schließlich stellt auch die Übernahme der vollständigen Finanzierungsverantwortung durch den Bund kein Novum dar, sondern würde weitgehend dem Status quo entsprechen, wonach der Bund im Wege eines mittelbaren finanziellen Ausgleichs über § 46 Absatz 8 und 10 Satz 1 Nummer 1 SGB II die Kosten der Länder beziehungsweise Kommunen im Zusammenhang mit den BuT-Leistungen im SGB II und BKG größtenteils trägt.

17. Zu Artikel 1 (§ 23 Absätze 2a bis 2c – neu – BKG)

In Artikel 1 sind nach § 23 Absatz 2 folgende Absätze 2a bis 2c einzufügen:

„(2a) Der Familienservice gewährleistet flächendeckende und niedrigschwellige Unterstützung und Beratung durch örtliche Familienservicestellen.

(2b) Der Familienservice wird damit beauftragt, sowohl Anträge auf die Leistungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 entgegen zu nehmen als auch Anträge aus sich daraus ergebenden Mehr- oder Sonderbedarfen, die von anderen Stellen administriert werden. Dazu soll der Familienservice Vereinbarungen mit diesen Verwaltungseinheiten, treffen um die Weiterleitung ohne erneute Antragstellung der Familien zu ermöglichen.

(2c) Familien haben zu den in § 21 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 bis 6 oder in § 21 Absatz 1 bis 6 im Falle der Anspruchsberechtigung nach § 20 Satz 1 Nummer 2 genannten Leistungen einen Anspruch auf Beratung durch den Familienservice.“

Begründung:

Ziel der Einführung der Kindergrundsicherung ist ausweislich des Gesetzentwurfs, dass mehr Familien und ihre Kinder mit Unterstützungsbedarf erreicht werden sollen, ebenso verbesserte Zugänge zu den existenzsichernden Leistungen für Familien beziehungsweise zu Information und Beratung. Die Kindergrundsicherung soll einfach zu beantragen sein. Gleichwohl konkurrieren Leistungen der Kindergrundsicherung mit Leistungen anderer Sicherungssysteme; in vielen Fällen besteht Anspruch auf ergänzende Leistungen anderer Träger. Das Verhältnis dieser Leistungen zueinander ist für die Leistungsberechtigten

oft schwer zu durchschauen.

Die zukünftigen Familienservices haben als Familienkassen eine Tradition als reine Auszahlungsstellen für Kindergeld. Eine Beratungskultur und ein niederschwelliger Zugang fehlen bislang. Ergänzend wird mit dem Gesetzentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung auf digitale Erreichbarkeit gesetzt. Für einen nicht unerheblichen Teil der Familiengemeinschaften wird dieser digitale Zugang keine Erleichterung darstellen, sondern eine weitere Hürde.

Nach dem Gesetzentwurf ist jedoch zu befürchten, dass sich Familien zur Beratung und Antragstellung von Leistungen an bis zu fünf verschiedene Stellen wenden müssen, unter anderem an kommunale Behörden für bestimmte BuT-Leistungen, an die Jobcenter für Bürgergeld, Mehrbedarfe und einmalige Beihilfen, an die Wohngeldstellen für zusätzliche Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie an die Arbeitsagentur für arbeitsmarktliche Beratung, Berufsorientierung und Ausbildungsvermittlung. Dies läuft der intendierten Vereinfachung der Antragsstellung und der erhöhten Zahl der Inanspruchnahme von Leistungen entgegen (siehe auch Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats vom 22. September 2023). Familien dürfen nicht darunter leiden, dass verschiedene Stellen die Leistungen administrieren. Im Sinne der Umkehr der Bring- in eine Holschuld muss diese Aufgabe den staatlichen Stellen, hier dem Familienservice als zentrale administrierende Stelle, zukommen.

Zu Absatz 2a:

Es muss gesetzlich gesichert sein, dass die Familienservicestelle als Vor-Ort-Beratungsstelle flächendeckend gut erreichbar für die Familien ist. Vor allem für armutsgefährdete und multipel belastete Familien stellen Anfahrtswege häufig eine hohe Hürde dar. Digitale Zugänge können die vor-Ort-Beratung nicht ersetzen; für viele Bevölkerungsgruppen stellen digitale Zugänge keine Erleichterung, sondern eine zusätzliche Hürde dar.

Die niederschwellige Erreichbarkeit erfordert mindestens eine Anlaufstelle pro Landkreis, in großen Flächenlandkreisen eher mehr; dazu ergänzende Außenprechstunden oder -stellen im ländlichen Raum.

Zu Absatz 2b:

Der Familienservice ist daher gesetzlich damit zu beauftragen, als „One-Stop-Shop“ zu fungieren. Familien beantragen Kindergrundsicherung beim Familienservice. Mögliche weitere Anträge, etwa auf Wohngeldzuschuss, weil der pauschalierte Betrag nicht ausreicht, oder auf einmalige, nicht pauschalierbare Bedarfe, werden vom Familienservice entgegengenommen und an die entsprechenden, administrierenden Stellen weiterverteilt. Dazu sind entsprechende Vereinbarungen, auch rechtskreisübergreifend, zu treffen. Soweit möglich, soll die Abwicklung über Kombi-Anträge erfolgen. Das Ziel ist es, den Familien die Beantragung der Leistungen, unabhängig von digitalen Verfahren, zu vereinfachen. Für die Familien soll die Beantragung „aus einer Hand“ geschehen, auch wenn verschiedene administrative Stellen beteiligt werden müssen.

Zu Absatz 2c:

Damit Familien die ihnen zustehenden Leistungen auch tatsächlich in Anspruch nehmen können, ist eine proaktive Beratung durch den Familienservice erforderlich. Dieser Anspruch auf Beratung ist gesetzlich zu kodifizieren und als Wille des Gesetzgebers explizit ins Gesetz aufzunehmen. Ein aus dem SGB I abgeleiteter Beratungsauftrag genügt diesem Ziel nicht.

18. Zu Artikel 1 (§ 23 Absatz 4,
Absatz 5,
§ 25 Absatz 2,
Absatz 4,
Absatz 5,
§ 26 Absatz 2 und
§ 32 BKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 23 sind Absatz 4 und Absatz 5 zu streichen.
- b) § 25 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Absatz 2 sind die Wörter „nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 für Anspruchsberechtigte nach § 20 Satz 1 Nummer 1“ zu streichen.
 - bb) Absatz 4 und Absatz 5 sind zu streichen.
- c) § 26 Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Der Antrag auf den Kinderzusatzbetrag gilt zugleich als Antrag auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 für alle Kinder einer Familiengemeinschaft.“
- d) In § 32 sind die Wörter „sowie die weiteren Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 23 und“ zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) § 24 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Satz 1 sind die Wörter „zuständigen Stellen wirken“ durch die Wörter „zuständige Stelle wirkt“ zu ersetzen.

- bb) In Satz 2 ist das Wort „arbeiten“ durch das Wort „arbeitet“ zu ersetzen.
- cc) In Satz 3 ist das Wort „sollen“ durch das Wort „soll“ zu ersetzen.
- b) In § 37 Absatz 1 Satz 2 und Satz 4 sind jeweils die Wörter „zuständigen Stellen“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ zu ersetzen.

Begründung:

Mit den oben genannten vorgeschlagenen Änderungen liegt die Verantwortlichkeit für sämtliche Komponenten des Bildungs- und Teilhabepakets beim Familienservice. Eine Aufgabenübertragung auf die Länder entfällt, die sich daraus ergebenden Folgeänderungen, unter anderem die Kostenübernahme durch die Länder, entfallen ebenfalls.

Ein wesentliches gesetzgeberisches Ziel der Kindergrundsicherung liegt in der Bündelung von sozial- und familienpolitischen Leistungen. Damit soll die Leistungsfähigkeit der Verwaltung gesteigert und Bürokratie reduziert werden, vor allem aber soll Familien der Zugang zu den Leistungen erleichtert werden.

Mit der Aufteilung der Zuständigkeit zwischen dem Bund und den Ländern bei Leistungen für Bildung und Teilhabe in dem Gesetzentwurf können die Ziele, Leistungen unbürokratisch, einfach und schnell aus einer Hand zu gewähren, nicht erreicht werden. Familien würden mit der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung nicht weniger, sondern mehr Anlaufstellen haben, da nicht wie bislang eine Stelle (entweder Jobcenter oder Kommune) für sämtliche BuT-Leistungen eines Kindes zuständig bleibt, sondern stattdessen bei Kindern im Kinderzusatzbetragsbezug der Familienservice mit dem Schulbedarfspaket und den Teilhabeleistungen zwei Teilkomponenten verantwortet, während eine weitere, entweder bei Ländern oder Kommunen angesiedelte Stelle für die übrigen vier Teilkomponenten verantwortlich ist.

Diese Aufgabenteilung innerhalb der BuT-Leistungen ist mit Abstimmungsaufwand zwischen den Stellen verbunden und erhöht vor allem die Aufwände für die Familien.

Daher ist die Zuständigkeit für alle Leistungen bei Bildung und Teilhabe auf den Bund zu übertragen. Er wird sich zur Administration der Bundesagentur für Arbeit (Familienservice) bedienen, die sowieso personell erheblich verstärkt und auch in der Fläche wird präsent sein müssen. Somit haben die Leistungsberechtigten für alle Elemente des Kinderzusatzbetrages nur eine Anlaufstelle und in § 23 BKG sind die Absätze 4 und 5, die auch Zuständigkeiten der Länder normiert haben, aufzuheben.

Der Bund hat der Bundesagentur für Arbeit daher auch die Mittel für alle Leistungen nach diesem Gesetz zur Verfügung zu stellen, so dass der Satzteil in § 25 Absatz 2 BKG, der nur für einen Teil der Leistungen bei Bildung und Teilhabe die Bereitstellung der Mittel für die Bundesagentur für Arbeit vorsah, zu streichen ist.

Für die Länder bleiben keine Zuständigkeiten, die Absätze 4 und 5 in § 25 BKG sind daher aufzuheben.

Da nur noch eine Stelle für die Administration der Leistungen für Bildung und Teilhabe zuständig sein soll, ist durch Streichung und Neufassung des § 26 Absatz 2 BKG klarzustellen, dass der Antrag auf den Zusatzbetrag auch die Antragstellung für die pauschalierbaren Leistungen bei Bildung und Teilhabe umfasst.

Daraus resultierend ergeben sich die Folgeänderungen in §§ 24 Satz 1 bis 3 und 37 Absatz 1 Satz 2 und 3 BKG.

19. Zu Artikel 1 (§ 23 Absatz 4 BKG)

Sollte es bei der vorgesehenen Aufgabenverteilung zwischen Familienservice und Ländern bleiben, fordert der Bundesrat im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass bei einer Übertragung der Aufgabe an die Länder gemäß § 23 Absatz 4 BKG sowohl eine Erstattung der entstehenden Ausgaben für die Leistungen als auch für die Kosten des Verwaltungsvollzuges des Bundes an die Länder geregelt wird.

20. Zu Artikel 1 (§ 24 BKG)

In Artikel 1 ist § 24 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

„(1) Der Familienservice und die für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 2 zuständigen Stellen wirken darauf hin, dass nach § 9 und § 21 Leistungsberechtigte erforderliche Beratung und Hilfe anderer Träger, insbesondere der Unterhaltsvorschusskassen, der Kranken- und Rentenversicherung, der Eingliederungshilfe sowie der Schuldner- und Familienberatung erhalten. Sie arbeiten zu diesem Zweck mit anderen Trägern zusammen.

(2) Der Familienservice und die für die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Satz 2 zuständigen Stellen wirken darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie arbeiten zu diesem Zweck mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen.

(3) Der Familienservice kann im Einvernehmen mit der jeweils örtlich zuständigen obersten Landesjugendbehörde regionale und überregionale Modellvorhaben zur Prävention von Kinderarmut durchführen.“

Begründung:

Ziel der Einführung der Kindergrundsicherung ist ausweislich des Gesetzentwurfs, dass mehr Familien und ihre Kinder mit Unterstützungsbedarf erreicht werden sollen, ebenso verbesserte Zugänge zu den existenzsichernden Leistungen für Familien beziehungsweise Information und Beratung.

Bislang erbringen die Jobcenter nicht nur die Leistungen zur Unterhaltssicherung, sondern beraten und unterstützen Familien im Rahmen des familienzentrierten Ansatzes umfassend, um Armut zu durchbrechen und Erwerbsfähigkeit herzustellen. Dieser umfassende Ansatz ist mit der Einführung der Kindergrundsicherung beizubehalten und weiterzuentwickeln.

Der zukünftige Familienservice hat als Familienkasse eine Tradition als reine Auszahlungsstelle für Kindergeld. Eine Beratungskultur und ein niederschwelliger Zugang fehlen bislang. Ergänzend wird mit dem Gesetz zur Einführung einer Kindergrundsicherung auf digitale Erreichbarkeit gesetzt. Für einen nicht unerheblichen Teil der Familiengemeinschaften wird dieser digitale Zugang keine Erleichterung darstellen, sondern eine weitere Hürde. Daher ist eine proaktive Beratung durch den Familienservice erforderlich. Dieser Anspruch ist gesetzlich zu kodifizieren und als Wille des Gesetzgebers explizit ins Gesetz aufzunehmen. Ein aus dem SGB I abgeleiteter Beratungsauftrag genügt diesem Ziel nicht.

Zu Absatz 1:

Das bislang in § 4 SGB II enthaltene Hinwirkungsgebot sieht nicht nur die im vorliegenden Gesetzentwurf in § 24 Bundeskindergrundsicherungsgesetz (BKG) enthaltene Unterstützung hinsichtlich der Inanspruchnahme der Leistungen für Bildung und Teilhabe vor, sondern auch von Hilfen anderer Träger wie zum Beispiel Kranken- oder Rentenversicherung (insbesondere von Bedeutung für Kinder mit chronischen und / oder psychischen Erkrankungen oder Behinderungen), eine ganzheitliche und umfassende Betreuung und Unterstützung, die zum Beispiel auch die Betreuung minderjähriger Kinder oder Schuldner- und Suchberatung umfassen kann (§ 16a SGB II). Damit durch die Umstellung auf die Kindergrundsicherung diese umfassende Unterstützung nicht verloren geht, muss der Familienservice – gegebenenfalls im Wege der Kooperation mit anderen Stellen und Trägern – sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche in belasteten Lebenssituationen auch weiterhin die notwendige Unterstützung und Familien die nötige Beratung und Information erhalten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen der Fassung von § 24 BKG im Regierungsentwurf. Es wird klargestellt, dass das Hinwirkungsgebot sowohl für den Familienservice als auch für weitere für die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe zuständige Stellen gilt.

Zu Absatz 3:

Um perspektivisch die auch in der Empfehlung des Rates zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder geforderte Konzeption integrierter nationaler Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung von Kindern und zur Durchbrechung generationenübergreifenden Zyklen von Armut und Benachteiligung umsetzen und weiterentwickeln zu können, sollte die Durchführung entsprechender Modellvorhaben durch den Familienservice als zentraler Anlaufstelle für Familien ermöglicht werden. Neben Modellen von Präventionsnetzwerken oder -ketten sollten zum Beispiel gezielte Maßnahmen mit Blick auf spezifische Formen der Benachteiligung (zum Beispiel im Kontext von Behinderungen, Erkrankungen oder Obdachlosigkeit) Gegenstand entsprechender Modellvorhaben sein. Da für einen solchen integrierten Ansatz die Einbettung in vorhandene Strukturen sowie die Kooperation mit den in den Ländern zuständigen Stellen notwendig ist, sollen Modellvorhaben nur im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen obersten Landesbehörden durchgeführt werden.

21. Zu Artikel 1 (§ 30 Absatz 2 – neu – und Absatz 3 – neu – BKG)

In Artikel 1 ist § 30 wie folgt zu ändern:

- a) Dem bisherigen Regelungsinhalt des § 30 ist die Absatzbezeichnung „(1)“ voranzustellen.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 sind anzufügen:

„(2) Die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende sind berechtigt, zum Zwecke der Prüfung des Anspruchs auf Bürgergeld Sozialdaten über den Bezug von Leistungen nach diesem Gesetz bei dem Familienservice automatisiert abzurufen.

(3) Die Träger der Sozialhilfe sind berechtigt, zum Zwecke der Prüfung des Anspruchs auf Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch Sozialdaten über den Bezug von Leistungen nach diesem Gesetz bei dem Familienservice automatisiert abzurufen.“

Begründung:

§ 30 BKG berechtigt den Familienservice, zum Zwecke der Prüfung des Anspruchs auf den Kinderzuschlag nach diesem Gesetz bei verschiedenen Trägern Sozialdaten nach diesem Gesetz automatisiert abzurufen. Umgekehrt muss es auch den Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Sozialhilfe möglich sein, Sozialdaten über den Bezug von Leistungen nach dem BKG bei dem Familienservice automatisiert abzurufen.

Dies ist relevant in Fällen, in denen Bürgergeld ergänzend zu den Leistungen der Kindergrundsicherung beantragt wird oder in Fällen, in denen noch keine Entscheidung des Familienservice vorliegt, § 37a Absatz 2 SGB II und Bürgergeld zu leisten ist oder nach § 39 Absatz 2 SGB XII dem Kind Sozialhilfe zu leisten ist.

Hier sind die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Sozialhilfe ebenso auf bereits vorhandene Daten beim Familienservice angewiesen.

Über einen Bürgergeldanspruch des Kindes ist auf gesonderten Antrag zu entscheiden (§ 37a SGB II). Ist über den Antrag auf Kindergrundsicherung noch nicht entschieden, ist nach dem Gesetzentwurf zum Antrag auf Bürgergeld eine Bescheinigung des Familienservice beizufügen, wonach der Kinderzusatzbetrag bereits beantragt wurde und die abschließende Bearbeitung durch den Familienservice innerhalb des Monats der Antragstellung und des darauffolgenden Monats ebenso wie ein Vorschuss nicht möglich ist. Auf die zu diesem Zeitpunkt bereits beim Familienservice vorliegenden Daten (beispielsweise zu Elterneinkommen und/oder Kosten der Unterkunft) können die Jobcenter nicht automatisiert zugreifen. Es ist zu vermeiden, dass diese von der antragstellenden Person erneut vorzulegen sind.

In Fällen, in denen eine Neubescheidung des Kinderzusatzbetrages angezeigt ist (beispielsweise Änderung des Elterneinkommens) ist darüber hinaus die bisherige Höhe des Kinderzusatzbetrages für die Entscheidung der Jobcenter über einen Antrag nach § 37a SGB II relevant. Diese Leistungen werden bis zur Abänderungsentscheidung des Familienservice weitergezahlt und sind bei der Entscheidung über einen Bürgergeldanspruch des Kindes bedarfsdeckend zu berücksichtigen. Hat die Familie bisher kein Bürgergeld bezogen, sind auch in diesen Fällen Angaben zu den Kosten der Unterkunft erforderlich. Auch hier ist zu vermeiden, dass diese Angaben, soweit sie dem Familienservice vorliegen, von der antragstellenden Person erneut vorzulegen sind.

Dies gilt ebenso für die Fälle, in denen nach § 39 Absatz 2 SGB XII dem Kind Sozialhilfe zu leisten ist, etwa wenn dem Familienservice im Monat der Antragstellung sowie dem darauffolgenden Monat eine Entscheidung über den Antrag auf Kinderzusatzbetrag nicht möglich ist.

22. Zu Artikel 1 (Inhaltsübersicht und § 32a – neu – BKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe zu „§ 32“ folgende Angabe einzufügen:

„§ 32a Datenaustausch“

- b) Nach § 32 ist folgender § 32a einzufügen:

„§ 32a

Datenaustausch

Die Träger der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 23 Absatz 4 sind berechtigt, zum Zwecke der Prüfung des Anspruchs nach § 21 Sozialdaten

1. über den Bezug von Leistungen des Kinderzusatzbetrags beim Familienservice der Bundesagentur für Arbeit und
2. über den Bezug von Wohngeld bei den nach § 24 des Wohngeldgesetzes zuständigen Wohngeldbehörden

automatisiert abzurufen.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf ermöglicht in den §§ 30 und 47 BKG Datenabrufe durch den Familienservice. Diese sind sinnvoll, um Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, eine lückenlose Leistungsgewährung sicherzustellen sowie Behörden und Bürgerinnen und Bürgern gleichermaßen zu entlasten.

Um auch bei der Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen Bürokratie abzubauen, Verwaltungsverfahren schneller und effektiver zu machen und damit auch den Bedürfnissen der Antragstellenden besser gerecht zu werden, ist es notwendig, auch den für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 23 Absatz 4 BKG zuständigen Stellen einen automatisierten Datenabruf bei den für die Gewährung von Kinderzusatzbetrag und Wohngeld zuständigen Stellen zu ermöglichen.

23. Zu Artikel 1 (Inhaltsübersicht und § 36a – neu – BKG) und Artikel 7 Nummer 13 (§ 37a Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 und Absatz 3 SGB II)

a) Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe „§ 36“ folgende Angabe einzufügen:

„§ 36a Vorläufige Leistungsgewährung“

bb) Nach § 36 ist folgender § 36a einzufügen:

„§ 36a

Vorläufige Leistungsgewährung

(1) Über die Gewährung des Kinderzusatzbetrages ist vorläufig zu entscheiden, wenn

1. zur Feststellung der Voraussetzungen des Anspruchs voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder
2. ein Anspruch auf Gewährung des Kinderzusatzbetrages dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

Sind innerhalb einer Familiengemeinschaft mehrere Kinder leistungsberechtigt, ist unter den Voraussetzungen des Satzes 1 über den Leistungsanspruch aller Kinder der Familiengemeinschaft vorläufig zu entscheiden. Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn Leistungsberechtigte die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten haben.

(2) Der Grund der Vorläufigkeit ist anzugeben. Die vorläufige Leistung ist so zu bemessen, dass der monatliche Bedarf aller Kinder zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist. Hierbei sind die im Zeitpunkt der Entscheidung bekannten und prognostizierten Verhältnisse zugrunde zu legen. Soweit das vorläufig nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 berücksichtigte Einkommen der Eltern voraussichtlich den Gesamtbedarf der Eltern nach § 13 Absatz 2 nicht übersteigt, ist der Kinderzusatzbetrag vorläufig in voller Höhe zu gewähren. Bereits im Zeitpunkt der vorläufigen Entscheidung bekannte Anhaltspunkte für eine gebotene Absenkung des Kinderzusatzbetrages sind bei der Bemessung der vorläufigen Leistung zu berücksichtigen. Soweit die vorläufige Entscheidung nach Absatz 1 rechtswidrig ist, ist sie für die Zukunft zurückzunehmen. § 45 Absatz 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(3) Der Familienservice entscheidet abschließend über die Höhe des Kinderzusatzbetrages, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberech-

tigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt. Die leistungsberechtigte Person und alle weiteren Mitglieder der Familiengemeinschaft sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die vom Familienservice zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend. Kommen Mitglieder der Familiengemeinschaft ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzt der Familienservice den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

(4) Die abschließende Entscheidung nach Absatz 3 soll nach Ablauf des Bewilligungszeitraums erfolgen.

(5) Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung nach Absatz 3, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als abschließend festgesetzt. Dies gilt nicht, wenn

1. die leistungsberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 1 eine abschließende Entscheidung beantragt oder
2. der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem nach Absatz 2 Satz 1 anzugebenden Grund nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht und der Familienservice über den Leistungsanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung, abschließend entscheidet.

(6) Die aufgrund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Leistungen sind auf die abschließend festgestellten Leistungen anzurechnen. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Leistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Leistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums

nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten, sofern sie insgesamt mindestens 50 Euro für die Gesamtheit aller berücksichtigungsfähigen Kinder der Familiengemeinschaft betragen. Das gilt auch im Fall des Absatzes 3 Satz 3 und 4.

(7) Ist eine vorläufige Leistungsbewilligung nicht möglich, leitet der Familienservice den Antrag auf Gewährung des Kinderzusatzbetrages, sofern das entsprechende datenschutzrechtliche Einverständnis des Leistungsberechtigten vorliegt, an den zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Träger der Sozialhilfe weiter. Bei der Weiterleitung an den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende und Träger der Sozialhilfe sind die bereits eingereichten Unterlagen sowie eine Begründung beizufügen, warum weder eine abschließende Entscheidung noch eine vorläufige Leistungsgewährung möglich ist. Sofern der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder der Träger der Sozialhilfe zur Entscheidung über den ergänzenden Antrag auf Bürgergeld oder Sozialhilfe zusätzlich Unterlagen benötigt, fordert der Familienservice nach Maßgabe des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder des Trägers der Sozialhilfe diese bei der Familiengemeinschaft an.“

b) In Artikel 7 Nummer 13 ist § 37a wie folgt zu ändern:

aa) Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aaa) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Ist über den Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz noch nicht entschieden, gilt der Antrag auf Bürgergeld nach § 37 Absatz 1 für Kinder als gestellt, wenn der Familienservice den Antrag auf Gewährung des Kinderzusatzbetrages gemäß § 36a Absatz 7 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes an den Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiterleitet.“

bbb) Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Das Jobcenter fordert für die Entscheidung über den Antrag auf Bürgergeld zusätzlich benötigte Unterlagen über den Familienservice von der antragstellenden Familienge-

meinschaft an.“

- bb) In Absatz 3 ist nach den Wörtern „Möglichkeit des Antrages nach Absatz 2“ und nach den Wörtern „Entscheidung nach Absatz 2“ jeweils die Angabe „Satz 1“ einzufügen.

Begründung:

Die Kindergrundsicherung soll künftig die maßgebliche Leistung zur Sicherung des Existenzminimums der Kinder sein. Die Zuständigkeit und Verantwortung hierfür liegt zuvörderst beim Familienservice. Eine mögliche Ausfallbürgschaft der Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende ist in den Fällen, in denen der Familienservice noch nicht über den Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag entscheiden kann, daher auf wenige Ausnahmefälle zu beschränken. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass kindbezogene Leistungsanteile so schnell wie möglich bei den Familien ankommen, damit die notwendigen Existenzgrundlagen gesichert sind. Dies gelingt am besten dadurch, dass die Entscheidungen so weit wie möglich auf der Ebene des Familienservice getroffen werden und von dort der vorrangige Kontakt zu den Antragstellerinnen und Antragstellern gehalten wird. Die vorrangige Leistungspflicht des Familienservice ist daher durch die Möglichkeit einer vorläufigen Leistungsgewährung abzusichern. Die Möglichkeit der Vorschusszahlung, wie sie bislang in § 37a Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 SGB II vorgesehen ist, reicht hierfür nicht aus.

Ein zentrales Ziel des Gesetzentwurfs und der Reform insgesamt ist es, für die leistungsberechtigten Zielgruppen einen Bürokratieabbau zu bewirken und Hürden bei der Inanspruchnahme kindbezogener existenzsichernder Leistungen abzubauen. Es sollte dabei so weit wie möglich das Prinzip „One Face to the Customer“ gelten, so dass die verbleibenden aufgesplitteten Zuständigkeiten der Behörden nicht zu einer Mehrbelastung der Leistungsberechtigten führen. Soweit es aufgrund der Regelungskonzeption unausweichlich erscheint, parallele Verwaltungsverfahren anzustoßen, darf die Last der parallelen Verfahrensführung nicht bei den Familien liegen.

Zu Buchstabe a

Es wird eine vorläufige Bewilligung auf der Ebene des Familienservice eingeführt. Mit der vorläufigen Bewilligung minimiert sich die Zahl der Fälle, in denen zur Sicherung des Existenzminimums ein eigener Antrag auf Bürgergeld beim Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende gestellt werden muss. Damit wird die zeitnahe Auszahlung auch des Kinderzusatzbetrages zum Regelfall, das Existenzminimum der Familie als Ganzes ist damit gesichert. Das Regelungsmodell ist dem § 41a SGB II entlehnt. Es hat sich grundsätzlich in der Praxis bewährt. Gleichzeitig werden hierdurch die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende entlastet.

Soweit aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes oder anderer innerbehördlicher Gründe dennoch ein zusätzlicher Antrag auf Bürgergeld erforderlich ist, soll die Verfahrensverantwortung und -last jedenfalls nicht bei den Familien liegen. Daher wird mit § 36a Absatz 7 BKG sichergestellt, dass durch den Fa-

milienservice ein Antragsverfahren beim Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende von Amts wegen angestoßen wird und die Familie nicht durch weitere Beibringungspflichten von Nachweisen belastet wird.

Zu Buchstabe b

Die notwendige Folgeänderung regelt das von Amts wegen angestoßene Verfahren nach § 36a BKG auf der Ebene des SGB II. Mit der Einführung einer Antragsfiktion entfällt die Notwendigkeit zur doppelten Antragstellung, die Kommunikation zwischen den Behörden führt insgesamt zur Verschlankung des Verwaltungsverfahrens für die betroffenen Familien.

24. Zu Artikel 1 (Inhaltsübersicht und § 40a – neu – BKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe „§ 40“ folgende Angabe einzufügen:

„§ 40a Unpfändbarkeit“

- b) Nach § 40 ist folgender § 40a einzufügen:

„§ 40a

Unpfändbarkeit

Die Leistungen nach diesem Gesetz können nicht abgetreten, übertragen, verpfändet oder gepfändet werden.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Regelung folgt den Regelungen des § 42 SGB II sowie § 17 SGB XII. Dort werden in nahezu wortgleicher Fassung die Leistungen des SGB II beziehungsweise des SGB XII vor dem Zugriff Dritter geschützt. Damit wird sichergestellt, dass diese existenzsichernden Leistungen den Leistungsberechtigten auch tatsächlich und in vollem Umfang zur Verfügung stehen.

Es ist daher aus Gründen der Existenzsicherung von armutsbetroffenen Familien und zur Entlastung der mit dem Pfändungsschutz befassten Institutionen (unter anderem Familienservice, Gerichte und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen) angezeigt, eine vergleichbare Regelung für die Kindergrundsicherung zu schaffen.

Beim Kinderzusatzbetrag, der SGB II- und SGB-XII-Leistungen für Kinder und Jugendliche sowie den jetzigen Kinderzuschlag zusammenfasst, sowie bei den BuT-Leistungen handelt es sich um existenzsichernde Leistungen. Diese müssen daher ebenso umfassend wie Leistungen nach dem SGB II und SGB XII vor dem Zugriff Dritter geschützt werden.

Die Notwendigkeit des Schutzes insbesondere der Leistungen des Kinderzuschutzbetrags entfällt dabei nicht, weil in Artikel 15 Absatz 20 Nummer 5 des Gesetzentwurfs die Aufnahme des Kindergrundsicherungsgesetzes in den Katalog des § 68 Nummer 9 SGB I geregelt ist. Dadurch wird lediglich für den Kindergarantiebtrag die Regelung des § 54 Absatz 5 SGB I als Pfändungsschutzregelung wirksam.

25. Zu Artikel 1 (§ 43 Absatz 2 Satz 2 und
Satz 3 – neu – und
§ 49 Absatz 1 Satz 1 BKG)

In Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 43 Absatz 2 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Mit schriftlicher Zustimmung der am Kindergrundsicherungs-Check teilnehmenden Person können die Daten an die für den Kinderzuschutzbetrag zuständigen Träger oder andere Stellen übermittelt werden.“

bb) Folgender Satz ist anzufügen:

„Die übermittelten Daten können in den Antragsverfahren auf den Kinderzuschutzbetrag oder anderen Antragsverfahren aktualisiert und korrigiert werden.“

b) In § 49 Absatz 1 Satz 1 ist der Punkt am Ende durch folgende Wörter zu ersetzen:

„oder einer Übermittlung der für den Kindergrundsicherungs-Check verwendeten Daten an die für das Antragsverfahren auf den Kinderzuschutzbetrag zuständigen Träger oder andere Stellen zuzustimmen.“

Begründung:

Zwischen dem Interesse des Familienservice, dass erhobene Daten für den unverbindlichen Kindergrundsicherungs-Check im Interesse des Datenschutzes und der Anspruchsberechtigten nicht bei anderen zuständigen Stellen verwendet werden, und dem Interesse der Leistungsträger und Anspruchsberechtigten, Doppelerhebung von Daten zu vermeiden und bereits zutreffend ermittelte Daten weiterzuverwenden, ist ein angemessener Ausgleich herzustellen. Deshalb sollten im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks erhobene Daten mit Zustimmung übermittelt und weiterverwendet werden können.

Unberührt bleibt die Verpflichtung der zuständigen Stellen zur umfassenden amtlichen Sachverhaltsermittlung und darüber hinaus gehender Mitwirkungspflichten der Verfahrensbeteiligten.

26. Zu Artikel 1 (§ 47 Absatz 1 Nummer 2 BKG)

In Artikel 1 ist § 47 Absatz 1 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. Abrufe von

- a) Entgeltdaten beim Arbeitgeber über die Datenstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund nach § 29,
- b) Einkommensdaten bei den Finanzverwaltungen der Länder beschränkt auf maschinell erfasste Daten
 - aa) zur elektronischen Lohnsteuerbescheinigung gemäß § 41b des Einkommensteuergesetzes und
 - bb) zur Einkommensteuer gemäß § 155 der Abgabenordnung,“

Begründung:

§ 47 Absatz 1 Nummer 2 BKG sieht unter anderem vor, dass zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks der Familienservice bei den Finanzverwaltungen der Länder maschinell erfasste Daten zur Lohnsteuer gemäß § 41a EStG (Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer) und zur Umsatzsteuer gemäß § 18 UStG (Besteuerungsverfahren) abrufen kann.

Es erscheint zweifelhaft, ob der hiernach vorgesehene Abruf der Daten zu den Lohnsteuer-Anmeldungen gemäß § 41a EStG (Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa) und zur Umsatzsteuer gemäß § 18 UStG (Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc) für die benötigten Einkommensdaten zur Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks jeweils zielführend ist.

Insbesondere die Daten zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer (§ 41a EStG) lassen keinen Aufschluss über das Einkommen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu. Vielmehr ist nach hiesiger Einschätzung die Bezugnahme auf § 41b Absatz 1 EStG (elektronische Lohnsteuerbescheinigung) zielgerichteter, da hierin Einkommensdaten (unter anderem Art und Höhe des gezahlten Arbeitslohns) ausgewiesen sind. Der Verweis des § 47 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa BKG ist daher auf § 41b EStG zu beschränken.

Bezogen auf unternehmerisch Tätige erscheint es fragwürdig, ob alleine aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Jahreserklärungen Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse geschlossen werden können, da diese Steuerklärungen lediglich die Umsätze enthalten. Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuch-

stabe cc ist daher ersatzlos zu streichen.

Nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 BKG bezieht sich der Abruf auf sogenannte „Entgeltdaten“. Der Begriff „Entgeltdaten“ ist nicht weiter konkretisiert und aus steuerlicher Sicht daher zu unbestimmt.

Die bisher im Referentenentwurf verwandte Formulierung „Einkommensdaten“ (die Bestimmung des Begriffs „Einkommen“ ist in § 2 Absatz 2 BKG enthalten) sollte daher beibehalten werden.

27. Zu Artikel 1 (§ 47 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BKG)

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass der Gesetzentwurf in § 47 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b Bundeskindergrundsicherungsgesetz den Abruf von Entgeltdaten bei den Finanzverwaltungen der Länder vorsieht. Dieser Abruf soll durch den Familienservice zum Zwecke des Kindergrundsicherungs-Checks erfolgen und setzt das Einverständnis der betroffenen Personen voraus. Der Gesetzentwurf enthält dabei keine konkreten Regelungen und Aussagen, wie der Datenabruf bei den Finanzverwaltungen der Länder erfolgen soll.
- b) Der Bundesrat weist vor diesem Hintergrund darauf hin, dass bei der konkreten Ausgestaltung des Verfahrens zum Datenabruf die Anforderungen des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung zu beachten sind. Insbesondere ist durch geeignete (technische) Maßnahmen sicherzustellen, dass nur berechtigte Personen den Zugriff auf diese Daten erhalten.
- c) Der Bundesrat stellt fest, dass die zum Datenabruf erforderliche IT-technische Umsetzung in der Steuerverwaltung zu Verschiebungen anderer wichtiger Projekte und noch nicht quantifizierbaren Kostensteigerungen im Bereich KONSENS führen wird. Es ist daher aus Sicht des Bundesrates erforderlich, dass die hierzu erforderlichen Kosten vollständig vom Bund getragen werden.

28. Zu Artikel 1 (§ 54 BKG)

Der Bundesrat spricht sich dafür aus,

- a) die Wirkungen der Leistungen der Kindergrundsicherung regelmäßig und zeitnah zu untersuchen und soweit zweckmäßig Dritte mit der Untersuchung zu beauftragen;

- b) dabei die Erfahrungen der Länder und Kommunen und die Auswirkungen der zwischen Bund und Ländern geteilten Zuständigkeiten für Leistungen der Bildung und Teilhabe mit in die Untersuchung einzubeziehen;
- c) den in § 54 BKG vorgesehenen Evaluationsauftrag als Auftrag zur Wirkungsforschung auszugestalten;
- d) die Wirkungsforschung in geeigneter Weise mit der Umsetzung des Nationalen Aktionsplans (NAP) „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ zu verknüpfen, um so mit dem Ziel einer konsistenten Gesamtstrategie auf der Ebene von Bund, Ländern und Kommunen wichtige Synergieeffekte bei der Reduzierung und Prävention von Kinderarmut zu erreichen.

Begründung:

Die Einführung der Kindergrundsicherung soll begleitend evaluiert werden. Gemäß § 54 BKG ist vorgesehen, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis einschließlich 30. Juni 2030 einen Bericht über die Auswirkungen der Kindergrundsicherung sowie über die gegebenenfalls notwendige Weiterentwicklung dieses Gesetzes vorlegt. Dieser soll es dem Deutschen Bundestag ermöglichen, die Einführung der Kindergrundsicherung zu bewerten und über die Notwendigkeit von Änderungen zu entscheiden.

Der Gesetzentwurf legt jedoch nicht fest, wie die gesetzlichen Neuregelungen unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Standards evaluiert werden sollen. Eine Konzeption der Bundesregierung ist nicht bekannt. Datengrundlage, Kriterien, Indikatoren und selbst der Gegenstand der vorgesehenen Evaluierung müssen erst noch konkretisiert werden. Eine Festlegung soll der Begründung zufolge nach Verabschiedung des Gesetzes erfolgen. Insgesamt fehlt damit aktuell ein hinreichend konkreter gesetzlicher Rahmen, anhand dessen eine Konzeption für Datenerhebung, Überwachung und Bewertung der Wirkungen der Einführung der Kindergrundsicherung im Rahmen eines Berichts der Bundesregierung beurteilt werden könnte.

Zudem kommt die vorgesehene Evaluation zum 30. Juni 2030 nach Auffassung des Bundesrates deutlich zu spät. Bei der Einführung der Kindergrundsicherung handelt sich um ein außerordentlich komplexes Vorhaben im grundrechts-sensiblen Bereich, welches mit einer hohen Anzahl an Unwägbarkeiten (verfahrens-)rechtlicher, tatsächlicher und technischer Art verknüpft ist. Die Bundesregierung stellt in der Begründung selbst fest, dass die Wirkungen der Kindergrundsicherung und die tatsächliche Inanspruchnahme ihrer Leistungen vorab nur angenommen werden können. Dies ergibt sich bereits aus vielfältigen und fehleranfälligen neuen Schnittstellen verschiedener Leistungsbereiche. Offen bleibt zum jetzigen Zeitpunkt zudem, ob sich einzelne Ausgestaltungselemente und ihre Umsetzung möglicherweise negativ auf die Inanspruchnahme von Leistungen auswirken. Das betrifft beispielsweise die gesondert erforderliche Beantragung von ergänzenden Leistungen für in der Kindergrundsicherung

cherung nicht berücksichtigte individuelle Sonder- und Mehrbedarfe sowie der Bemessungszeitraum von sechs Monaten vor Beginn der Bewilligung als Grundlage der Anrechnung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens. Diese und weitere Risiken für die tatsächliche Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums für Kinder und Jugendliche, wie etwa die offenbar vorgesehene Auszahlung des Kinderzusatzbetrages erst im Laufe des jeweiligen Bewilligungsmonats, die Festlegung einer Wohnkostenpauschale als Bestandteil des Zusatzbetrages, die unter Umständen den Individualanspruch des Kindes auf Sicherung seines Existenzminimums nicht gewährleistet oder die gesondert zu beantragende Vorleistung durch die Jobcenter in Fällen, in denen der Familienservice nicht rechtzeitig den Zusatzbetrag leisten kann, sind sorgfältig im Blick zu halten und engmaschig zu überprüfen, um Nachsteuerungsbedarfe frühzeitig erkennen und umsetzen zu können.

Eine Evaluierung erst zum 30. Juni 2030 kann daher nach Auffassung des Bundesrates nicht mitgetragen werden. Vielmehr sind die Wirkungen der Einführung der Kindergrundsicherung regelmäßig, zeitnah, umfassend und mit wissenschaftlicher Expertise zu untersuchen. Dabei muss sichergestellt sein, dass auch die Erfahrungen der Länder und Kommunen und die Wirkung der durch die Länder umzusetzenden Leistungen der Bildung und Teilhabe als wesentliche Bestandteile des soziokulturellen Existenzminimums von den regelmäßigen Untersuchungen mit umfasst werden. Insbesondere die Auswirkungen der zwischen Bund und Ländern geteilten Zuständigkeiten für Leistungen der Bildung und Teilhabe sollten im Rahmen der Untersuchungen maßgebliche Berücksichtigung finden.

Der Bundesrat spricht sich daher dafür aus, die tiefgreifende und umfassende Reform mit einem Auftrag zur Wirkungsforschung zu verbinden und diese gesetzlich zu verankern. Da die in § 55 Absatz 1 SGB II gesetzlich normierte Untersuchung der Wirkungen der Leistungen zur Eingliederung und der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Rahmen des BKG nicht zur Anwendung kommt, bedarf es eines gesonderten Evaluationsauftrages. Hierbei sind die Wirkungen des Gesetzes auf die Ziele der Reduzierung und Prävention von Kinderarmut, der Verbesserung der sozialen und gesellschaftlichen Teilhabechancen für von Armut betroffene oder bedrohte Kinder und Jugendliche, der Bekämpfung verdeckter Armut, der verbesserten Inanspruchnahme von Leistungen, des Bürokratieabbaus und der Digitalisierung ebenso zu berücksichtigen wie die Wirkungen auf spezielle Zielgruppen, wie Alleinerziehende sowie die Erwerbsbeteiligung und die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Dabei sollte auch berücksichtigt werden, dass ein chancengerechtes Aufwachsen aller Kinder neben einem bedarfsdeckenden Familieneinkommen ebenso ein partizipatives, bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Bildungs- und Unterstützungssystem in ihrem direkten Lebensumfeld voraussetzt, das ein ausreichendes Angebot an Frühen Hilfen vorsieht sowie barrierefreie Übergänge von der Kindertagesbetreuung in das Schulsystem und später in die Berufswelt ermöglicht. Dabei müssen auch Leistungen der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und die Jugendsozialarbeit miteingebunden werden. Von zentraler Bedeutung sind hierbei der qualitative und quantitative Ausbau der

Kindertagesbetreuung, die Sicherstellung bedarfsgerechter Förder- und Mobilitätsangebote, Angebote für alle Familienformen sowie die flächendeckende Präsenz von Ganztagschulen, die auf Basis eines gemeinsamen Bildungskonzeptes mit freien Trägern und Vereinen vor Ort eng zusammenarbeiten.

Wirklich erfolgreich kann die Reduzierung und Prävention von Kinderarmut daher nur sein, wenn Bund, Länder und Kommunen gemeinsam mit den relevanten gesellschaftspolitischen Akteuren arbeiten und ihre Leistungen konzipieren. Ziel muss es sein, die Einführung der monetären Leistung Kindergrundsicherung mit dem Ausbau der erforderlichen Infrastrukturmaßnahmen zu begleiten, um Kinderarmut wirkungsvoll bekämpfen zu können. Die Herausforderung der Reform besteht somit nicht nur in deren Administration und Umsetzung, sondern auch darin, gleichzeitig die erforderlichen Rahmenbedingungen mit in den Blick zu nehmen, um die mit der Reform verbundenen politischen Ziele tatsächlich erreichen zu können und gleichzeitig deren wirksame Überprüfung vorzusehen.

Erforderlich ist dementsprechend eine konsistente Gesamtstrategie zur wirksamen Reduzierung und Prävention von Kinderarmut unter Einbeziehung der Länder, Kommunen und relevanten gesellschaftspolitischen Akteure. Die Umsetzung des am 5. Juli 2023 im Bundeskabinett beschlossenen Nationalen Aktionsplans (NAP) „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ sollte hierfür ein geeigneter Anknüpfungspunkt sein. Denn Ziel des NAP ist es gleichfalls, Kindern und Jugendlichen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, bis zum Jahr 2030 Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung, zu Bildungsangeboten und schulbezogenen Aktivitäten, einer hochwertigen Gesundheitsversorgung, ausreichender und gesunder Ernährung sowie angemessenem Wohnraum zu gewährleisten. Damit setzt Deutschland unter Einbeziehung wichtiger Akteurinnen und Akteure aus Bund, Ländern, Kommunen, Zivilgesellschaft und Wissenschaft die Ratsempfehlung zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder um. Im Rahmen des Monitorings des NAP sind bereits zweijährliche Berichte und tiefergehenden Analysen zur Lage von benachteiligten Kindern vorgesehen, wobei weitere Schritte evidenzbasiert gemeinsam und auf Basis der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten abgeleitet werden sollen. Im Zuge der Umsetzung des NAP wird darüber hinaus eine Verbesserung der Dateninfrastruktur zur Untersuchung von Armut und sozialer Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Familien angestrebt.

Dabei stellt die Einführung der Kindergrundsicherung die zentrale themenübergreifende Maßnahme des Bundes dar. Ihre wissenschaftliche Wirkungsforschung sollte daher in geeigneter Weise mit der Umsetzung des NAP verknüpft werden, um so mit dem Ziel einer konsistenten Gesamtstrategie auf der Ebene von Bund, Ländern und Kommunen wichtige Synergieeffekte bei der Reduzierung und Prävention von Kinderarmut zu erreichen.

29. Zu Artikel 1 (§ 55 Absatz 3a – neu – und Absatz 3b – neu – BKG) und Artikel 7 Nummer 13 (§ 37a Absatz 1 Satz 2 – neu – SGB II), Nummer 15 (§ 46 Absatz 8 Satz 2, Absatz 9 bis 11 SGB II) und Nummer 19 (§ 86 Absatz 1 Satz 1 SGB II)

a) In Artikel 1 ist § 55 wie folgt zu ändern:

Nach Absatz 3 sind folgende Absätze 3a und 3b einzufügen:

„(3a) § 9 Absatz 1 gilt nicht für ein Kind, das in einer Familiengemeinschaft lebt, in der mindestens ein Elternteil Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhält. Dies gilt für Leistungen in der Zeit vom 1. Januar 2025 bis 30. Juni 2025.

(3b) § 9 Absatz 1 gilt nicht für ein Kind, das in einer Familiengemeinschaft lebt, in der mindestens ein Elternteil Leistungen nach dem § 6a Bundeskindergeldgesetz erhält. Dies gilt für Leistungen in der Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. März 2025.“

b) Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 13 ist dem § 37a Absatz 1 folgender Satz anzufügen:

„§ 55 Absatz 4 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes gilt entsprechend.“

bb) Nummer 15 ist wie folgt zu fassen:

,15. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „§ 6b des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „§ 55 Absatz 4 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 9 wird aufgehoben.

c) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die landesspezifischen Werte nach Ab-

satz 8 Satz 1 jährlich für das Folgejahr festzulegen und für das laufende Jahr rückwirkend anzupassen. Die Festlegung und Anpassung der Werte nach Satz 1 erfolgen in Höhe des jeweiligen Wertes nach Absatz 8 Satz 2 des abgeschlossenen Vorjahres.

d) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „§ 6b des Bundeskindergeldgesetzes“ durch die Wörter „§ 55 Absatz 4 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes“ ersetzt.

cc) In Nummer 19 ist in § 86 Absatz 1 Satz 1 die Angabe „30. Juni 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ und die Angabe „1. Januar 2025“ ist durch die Angabe „1. Juli 2025“ zu ersetzen.

Begründung:

Die Kindergrundsicherung stellt eine ausgesprochen umfangreiche Reform des deutschen Sozialleistungssystems dar. Bei dem geplanten Kinderzuschlag handelt sich um existenzsichernde Leistungen, mit denen die Familien die ganz grundlegenden Bedarfe der Kinder wie Ernährung, Strom, Kleidung et cetera decken müssen. Viele dieser Familien haben keinerlei Rücklagen, mit denen ausbleibende oder unvollständige Leistungen zunächst kompensiert werden könnten. Um zu gewährleisten, dass die Leistungen fristgerecht ausgezahlt werden, so dass die grundlegenden Bedarfe der Kinder zuverlässig gedeckt werden können, sollte eine stufenweise Einführung der Kindergrundsicherung erfolgen. Es sollte daher eine Übergangsregelung für die große Gruppe der Kinder, die bisher Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und damit existenzsichernde Leistungen erhalten, geschaffen werden, um die Administrierbarkeit der Kindergrundsicherung durch den zu schaffenden Familienservice sicherzustellen. Die unterschiedlichen Termine, 1. April 2025 für den Bereich Kinderzuschlag und 1. Juli 2025 folgen daraus, dass die Bundesagentur für Arbeit für die jeweiligen Verfahren erst für den Bereich Kinderzuschlag und später für den Bereich SGB II die erforderlichen Vorbereitungen abschließen kann.

30. Zu Artikel 1 (§ 55 Absatz 5 Satz 2 – neu – und
Satz 3 – neu – BGK) und
Artikel 7 Nummer 19 (§ 86 Absatz 1 Satz 2 SGB II)

a) In Artikel 1 sind dem § 55 Absatz 5 folgende Sätze anzufügen:

„§ 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 ist für die Zeit vom 1. Januar 2025 bis zur erstmaligen Bewilligung des Kinderzusatzbetrages entsprechend anzuwenden. Soweit dies zu einer Begünstigung der leistungsberechtigten Person gegenüber dem bewilligten Bürgergeld nach § 86 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch führt, besteht ein Anspruch auf eine monatliche Ausgleichszahlung in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem bewilligten Bürgergeld und der Leistung, deren Höhe sich durch die Anwendung des Satzes 2 bemisst. Der Familienservice entscheidet über den Anspruch auf eine Ausgleichszahlung im Rahmen der erstmaligen Bewilligung des Kinderzusatzbetrages. Der Antrag auf die Ausgleichszahlung gilt mit dem Erstantrag auf den Kinderzusatzbetrag als gestellt.“

b) In Artikel 7 Nummer 19 ist § 86 Absatz 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Ab dem 1. Januar 2025 ist in den Fällen des Satzes 1 § 37a nicht anzuwenden.“

Begründung:

Nach der Regelung im Gesetzentwurf müssen die Jobcenter für Bewilligungszeiträume, die über den 31. Dezember 2024 hinausgehen, bei der Anrechnung von Einkommen des Kindes nicht die Regelungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), sondern die neuen Vorschriften des Bundeskindergrundversicherungsgesetzes anwenden. Die unterschiedlichen in den Jobcentern verwendeten Softwareprogramme werden für den Übergangszeitraum nicht an die geltende Übergangsregelung angepasst werden können. Somit muss in allen Leistungsfällen mit Kindern, die über Einkommen verfügen, das Einkommen vom 1. Januar 2025 bis längstens 31. Mai 2025 manuell errechnet und in der Leistungssoftware erfasst werden. Dies führt zu einem Mehraufwand in der Leistungsbearbeitung und – noch vor dem 1. Juli 2024 – zu einem Qualifizierungsbedarf der Mitarbeitenden in den Jobcentern. Darüber hinaus ist eine händische Berechnung fehleranfällig und birgt das Risiko von Widerspruchs- und Klageverfahren.

Um dies zu vermeiden, sind bei der Bewilligung von Bürgergeld nach § 86 SGB II die Regelungen zur Anrechnung von Einkommen nach dem SGB II zu-

grunde zu legen. Damit dies nicht zu einer finanziellen Benachteiligung von Kindern führt, die bei Anwendung der Regelungen zur Anrechnung von eigenem Einkommen nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz bessergestellt wären, entscheidet der Familienservice im Rahmen der Erstbewilligung des Kinderzusatzbetrages, ob und inwieweit sich durch die Anwendung des § 12 Absatz 1 Satz 2 und 3 Bundeskindergrundsicherungsgesetz (BKG) ein Anspruch auf eine Ausgleichszahlung ergibt. Das Existenzminimum des Kindes ist durch die Gewährung der Leistung nach dem SGB II für den Übergangszeitraum gesichert.

Eine begünstigende Regelung bei der Anrechnung von Einkommen enthält nicht nur § 12 Absatz 1 Satz 2 BKG, sondern auch § 12 Absatz 1 Satz 3 BKG, so dass sich die entsprechende Anwendung auf beide Sätze erstrecken muss.

31. Zu Artikel 1 (Inhaltsübersicht und § 56a – neu – BKG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Inhaltsübersicht ist nach der Angabe „§ 56“ folgende Angabe einzufügen:

„§ 56a Übergangsregelung“

- b) Nach § 56 ist folgender § 56a anzufügen:

„§ 56a

Übergangsregelung

(1) Für Kinder, die im Monat Dezember 2024 leistungsberechtigt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sind, gilt der Antrag auf Leistungen der Kindergrundsicherung nach diesem Gesetz für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 30. Juni 2025 als gestellt. Sobald die Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung über den Antrag entschieden haben, haben sie den Zeitpunkt der Aufnahme der laufenden Leistungsgewährung oder den Zeitpunkt der Ablehnung den bisherigen Leistungsträgern unverzüglich mitzuteilen.

(2) Bis zum Zeitpunkt des Beginns der Leistungsgewährung sind die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch unabhängig von den Voraussetzungen des § 37a Zweites Buch Sozialgesetzbuch beziehungsweise § 39 Absatz 2 Satz 2 Zwölftes Buch

Sozialgesetzbuch weiter zu gewähren. Für die ab dem 1. Januar 2025 bis zum Zeitpunkt des Beginns der Leistungsgewährung gewährten bisherigen Leistungen stehen den Leistungsträgern nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erst ab dem 1. Juli 2025 Erstattungsansprüche zu.

(3) Im Fall der Ablehnung gilt ein Antrag auf Weiterbewilligung der bisherigen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch als gestellt. Bis zum 30. Juni 2025 gelten die weitergewährten Leistungen als rechtmäßig erbracht. Erfolgt die Ablehnung erst nach dem 30. Juni 2025, stehen den Leistungsträgern nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ab dem 1. Juli 2025 bis zum Zeitpunkt der Ablehnung Erstattungsansprüche zu.

(4) Die Leistungsträger nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie die Träger der Leistungen der Kindergrundsicherung sind berechtigt, sich gegenseitig die erforderlichen Daten der betroffenen Kinder zu übermitteln.“

Begründung:

Mit der Norm werden die positiven und negativen Erfahrungen aus dem Rechtskreiswechsel der Schutzsuchenden aus der Ukraine aufgegriffen und unnötiger Verwaltungsaufwand vermieden.

Zu Absatz 1:

Mit Blick auf die überwiegende Anzahl von Bestandsfällen, also Anspruchsberechtigten, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes bereits Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehungsweise Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen, wird aufgrund der positiven Erfahrungen zum Rechtskreiswechsel der Ukrainerinnen und Ukrainer dringend empfohlen, eine Übergangsregelung einzuführen. Der Rechtskreiswechsel der Ukrainerinnen und Ukrainer hat gezeigt, dass eine Vielzahl der Anspruchsberechtigten dort bereits trotz des automatisierten Verfahrens ihrer nachfolgenden Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sind, und es zu erheblichen Verzögerungen bei der Antragsprüfung gekommen ist. Es ist davon auszugehen, dass viele Eltern der nun anspruchsberechtigten Kinder der Aufforderung zur Antragstellung aus technischen, kognitiven oder gesundheitlichen Gründen nicht nachkommen werden. Der Fall, dass Eltern nach dem Auslaufen der bisherigen Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II beziehungsweise SGB XII keinen Antrag auf Kindergrundsicherung stellen, wird nicht von § 37 a SGB II beziehungsweise § 39 Absatz 2 Satz 2 SGB XII gedeckt. Mit der in Absatz 1 enthaltenen Antragsfiktion wird dieses Risiko ausgeschlossen.

Zu Absatz 2:

Im Falle der positiven Gewährung von Leistungen der Kindergrundsicherung sollen Erstattungsansprüche entfallen. Der mit der Geltendmachung von Erstattungsansprüchen verbundene Verwaltungsaufwand rechtfertigt eine dem Wohngeldübergang ähnliche Regelung, die für einen Übergangszeitraum auf eine Abrechnung verzichtet. Das verwaltungsaufwendige Erstattungsverfahren wird vermieden. Die Befristung des Verzichts auf Erstattungsansprüche bis zum 30. Juni 2025 dient dazu, dem Familienservice ausreichend Zeit zur Bearbeitung der Anträge einzuräumen; er weist aber auch eine zeitliche Grenze auf, bis zu der die Anträge zu bearbeiten sind, da ab diesem Zeitraum eine nicht rechtzeitige Bearbeitung auf Kosten des Familienservice geht.

Zu Absatz 3:

Auch im Fall der Ablehnung von Leistungen der Kindergrundsicherung sollen Erstattungsansprüche aus den zuvor genannten Gründen bis zum 30. Juni 2025 entfallen. Mit der erneuten fiktiven Rückantragstellung auf Leistungen nach dem SGB II beziehungsweise SGB XII wird vermieden, dass die Eltern zwischen Leistungsträgern hin- und hergeschickt werden.

Zu Absatz 4:

Die rechtliche Grundlage für die erforderliche Datenübertragung wäre wohl mit § 30 BKG für den Familienservice vorhanden. Die Datenübermittlungsbezugnis sollte an dieser Stelle aber auch noch einmal in Bezug auf die ungewöhnliche Konstellation der Datenübermittlung im Übergangszeitraum zugunsten aller Leistungsträger ausdrücklich klargestellt werden.

32. Zu Artikel 1 (allgemein)

- a) Der Bundesrat kritisiert die mangelnde echte Neubemessung des Existenzminimums für Kinder und fordert die zügige Umsetzung der im Gesetzentwurf benannten, aber nicht umgesetzten Neubemessung des soziokulturellen Existenzminimums für Kinder. Nur so können Teilhabechancen für Kinder gestärkt werden.

Familienpolitisches Ziel ist ein gutes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen. Sie sind keine kleinen Erwachsenen, sie brauchen Erfahrungen. Neben Fragen der Bildungsstruktur und Teilhabe an organisierter Gemeinschaft ist auch Geld der Hebel, um Teilhabe zu stärken.

Zwar benennt der Gesetzentwurf die im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vorgesehene Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern. Die im Gesetzentwurf konkret enthaltene Änderung der Verteilungsschlüssel nur bei den Abteilungen 4 und 5 auf der Grundlage einer Sonderauswertung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018 führt

aber lediglich zu einer rechnerischen Verbesserung in diesen beiden Abteilungen: Heute erfolgt die Verteilung von bestimmten Wohnnebenkosten (Verteilungsschlüssel, Abteilungen 4 [Energie, Wohnungsinstandhaltung] und 5 [Innenausstattung, Haushaltsgeräte]) innerhalb der Familie nach „Wohnflächenschlüssel“, künftig soll diese kopfteilig erfolgen. Damit entfallen eventuell höhere Anteile dieser Kosten auf die Kinder und sind damit in ihre Regelbedarfe einzurechnen; die Beträge steigen moderat.

Allerdings wird dies im Ergebnis wohl weitestgehend durch die Aufhebung des seit 1. Juli 2022 ausgezahlten Kindersofortzuschlages in Höhe von 20 Euro monatlich kompensiert. Damit stellt die Änderung in den Abteilungen 4 und 5 ein Nullsummenspiel dar und bedeutet weder mehr Geld für die Familien noch mehr Teilhabechancen für die Kinder.

Eine echte Neubemessung des Existenzminimums für Kinder kann somit keinesfalls auf die vorgesehenen Änderungen in den Abteilungen 4 und 5 beschränkt werden.

- b) Der Bundesrat hält es für geboten,
 - aa) das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen entsprechend der Zielsetzung im Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode umgehend neu zu definieren und den Anspruch auf Kindergrund-sicherung bedarfsgerecht auszugestalten;
 - bb) ein sachgerechtes Verfahren zur Ermittlung der tatsächlichen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln, welches die jeweiligen alters- und entwicklungsspezifischen Bedarfe berücksichtigt und die Teilhabe und Chancengleichheit von Kindern und Jugendlichen sicherstellt;
 - cc) zur Gewährleistung einer ausreichenden sozialen Teilhabe bei der Zusammensetzung und Auswahl der Referenzgruppen zur Bedarfsermittlung Haushalte auszuschließen, die über ein lediglich geringes Einkommen verfügen;
 - dd) bei der Ermittlung der kind- und jugendspezifischen Bedarfe insbesondere den besonderen Anforderungen an die für eine altersentsprechende Entwicklung erforderliche ausreichende Versorgung mit gesunden Nahrungsmitteln, dem in der Entwicklungsphase der Pubertät deutlich erhöhten Kalorienbedarf, der erforderlichen digitalen Partizipation und

der Sicherstellung einer umfassenden Mobilität zur Wahrnehmung von Teilhabemöglichkeiten Rechnung zu tragen.

- c) Der Bundesrat ist sich einig, dass die Entbürokratisierung und der vereinfachte Zugang zu Leistungen zentrale Ziele der Einführung der Kindergrundsicherung sind, um die Inanspruchnahme zu erhöhen und Armut zu bekämpfen, und unterstreicht deren Bedeutung für die anstehende Reform.
- d) Der Bundesrat fordert vor diesem Hintergrund, die vorgesehenen unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Bildungs- und Teilhabeleistungen im Gesetzentwurf zu überprüfen und eine Regelung zu schaffen, die eine einheitliche Anlaufstelle für alle Bildungs- und Teilhabeleistungen beim Familienservice vorsieht.
- e) Der Bundesrat stellt fest, dass die Herausnahme von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus dem Bürgergeldbezug nicht konsequent umgesetzt wurde.
- f) Der Bundesrat fordert deswegen, sämtliche Leistungen für den Personenkreis, der Anspruch auf den Kinderzuschlag hat, in das Bundeskindergrundsicherungsgesetz zu überführen, um so Schnittstellen zu minimieren und zusätzliche Bürokratie bei Leistungsbeziehenden und zuständigen Behörden zu reduzieren.
- g) Junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr, die den Kinderzuschlag beziehen, haben Zugang zu den Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, zuständig ist das Jobcenter.
- h) Junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr, die den Kinderzuschlag beziehen, unterliegen den gleichen Mitwirkungspflichten bei ihrer Eingliederung in Ausbildung und Arbeit, wie junge Menschen bis zum 25. Lebensjahr, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen.
- i) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob im Rahmen des Antragsverfahrens für den Kinderzuschlag durch den Familienservice eine stigmatisierungsfreie Bescheinigung ausgestellt werden sollte, aus der sich die Anspruchsberechtigung und der Anspruchszeitraum für die Gewährung des Kinderzuschlags ergibt.
- j) Der Bundesrat schlägt vor, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Kindergrundsicherungs-Check derart auszugestalten, dass eine möglichst

bruchfreie sowie dem leitenden Handlungsmotiv einer vereinfachten Leistungsbeantragung und -inanspruchnahme folgenden Einbindung in die Leistungsgewährung sichergestellt wird. Hierzu wird unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten und entgegen § 43 Absatz 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes (BKG) angeregt, die im Rahmen des Kindergrundsicherungschecks erhobenen Daten unmittelbar in ein automatisiertes Antragsverfahren zu überführen und zu verwenden. Eine automatisierte Antragstellung könnte immer dann erfolgen, wenn die teilnahmefähigen Personen einer solchen vor Durchführung des Kindergrundsicherungschecks zugestimmt haben (Opt-In-Lösung), sich das Einverständnis der teilnahmefähigen Personen auch auf die Verwendung der erhobenen Daten in Bezug auf die originäre Antragstellung erstreckt und der Kindergrundsicherungscheck mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen wurde. Die im Rahmen des Kindergrundsicherungs-Checks erhobenen und verarbeiteten Daten sollten, soweit die Daten hierfür grundsätzlich geeignet sind, in das eigentliche Antragsverfahren überführt werden, das anschließend ohne weiteres Zutun der teilnehmenden Person angestoßen wird.

- k) Der Bundesrat stellt fest, dass Trennungsfamilien lediglich in der Gesetzesbegründung Erwähnung finden und kritisiert, dass konkrete gesetzliche Regelungen fehlen. Dies führt zur Rechtsunsicherheit bis zur möglichen Schlechterstellung von Alleinerziehenden.
- l) Der Bundesrat kritisiert, dass entgegen den langjährigen Forderungen von Ländern und Verbänden der Gesetzentwurf keine Verbesserung durch eine einfach handhabbare gesetzliche Regelung zur Wahrnehmung des Umgangsrechts bei Kindern in Trennungsfamilien einschließlich der angemessenen Abdeckung von Mehrbedarfen vorsieht.
- m) Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren Regelungen für Trennungsfamilien in das BKG aufzunehmen.
- n) Der Bundesrat stellt fest, dass mit der Zugrundelegung eines Bemessungszeitraums von sechs Monaten vor Beginn des Bewilligungszeitraums der Kindergrundsicherung eine Existenzsicherung für Kinder durch den Zusatzbetrag nicht durchweg gewährleistet werden kann.
- o) Der Bundesrat kritisiert, dass entgegen dem Ziel einer einfachen Absicherung von Kindern aufgrund der unterschiedlich ausgestalteten Bemessungszeiträume in den verschiedenen Leistungssystemen bei aktuellen Einkom-

menschschwankungen eine aufwändige Doppelbefassung zwischen den betroffenen Behörden erforderlich wird.

- p) Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung beim Bemessungszeitraum, die die Existenzsicherung durch den Kinderzuschatzbetrag auch bei Einkommenschwankungen sicherstellt.

Begründung:

Zu Buchstabe b:

Ausweislich des Koalitionsvertrages der regierenden Parteien für die 20. Wahlperiode hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen neu zu definieren (Seite 100 des Koalitionsvertrages). Dies beinhaltet nach Darstellung der Bundesregierung in der Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzentwurfes für ein Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz (BT-Drucksache 20/1411) die Prüfung sämtlicher Bestandteile des soziokulturellen Existenzminimums einschließlich der Regelbedarfe und ihrer Ermittlung. Nach Auffassung des Bundesrates setzt die Bundesregierung dieses selbst auferlegte Ziel mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht um.

Wesentlicher Bestandteil des Kinderzuschatzbetrages ist nach dem vorgeschlagenen § 11 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes (BKG) der Regelbedarf, der in Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufe zu berücksichtigen ist. Das Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe (RBEG) nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) soll um eine Übergangsregelung für Kinder und Jugendliche ab dem 1. Januar 2025 ergänzt werden. Dementsprechend sind in Artikel 14 im neu eingefügten § 10 RBEG zusätzliche Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018 vorgesehen, mit deren Hilfe die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder und Jugendliche lediglich in den Abteilungen 4 (Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung) und 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung) ermittelt werden sollen. Neu berechnet wird demnach nur der Anteil von Kindern und Jugendlichen an den regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte in den Abteilungen 4 und 5. Ausweislich der Gesetzesbegründung soll die Neuberechnung bezüglich der Verbrauchsausgaben in den Abteilungen 4 und 5, die Kindern und Jugendlichen zuzuordnen sind, der Korrektur des bisher verwendeten so genannten Wohnflächenschlüssels dienen, der als nicht mehr zeitgemäß erachtet wird. An Stelle des Wohnflächenschlüssels soll zukünftig eine Pro-Kopf-Verteilung treten.

Dagegen werden die regelbedarfsrelevanten Ausgaben in den Abteilungen 1 bis 3 sowie 6 bis 12 unverändert aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 RBEG übernommen.

Die Summe der neuen Regelbedarfsstufen 4 bis 6 für Kinder und Jugendliche ergibt sich sodann aus den größtenteils unverändert übernommenen regelbe-

darfsrelevanten Ausgaben der Abteilungen 1 bis 3 sowie 6 bis 12 und den noch zu ermittelnden Anteilen an den Ausgaben der Abteilungen 4 und 5, wobei künftig ein Pro-Kopf-Verteilungsschlüssel zugrunde zu legen ist. Die Summen werden nach den bereits geltenden Regeln fortgeschrieben (§ 10 Absatz 4 RBEG).

Die im Gesetzentwurf unter Artikel 14 in § 10 RBEG dargelegte Verfahrensweise wird dem Anspruch einer Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen in keiner Weise gerecht.

Bei der geplanten Neuordnung der Ausgaben in den Abteilungen 4 und 5 handelt es sich um eine partielle Maßnahme, die voraussichtlich zu einer minimalen Erhöhung der Regelbedarfsstufen für Kinder und Jugendliche führen wird. Letztendlich wird lediglich innerhalb des bestehenden Systems zur Ermittlung der Regelbedarfe für die vorgenannten Ausgabepositionen in zwei Abteilungen die haushaltsinterne Kostenzuordnung für die einzelnen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft geändert. Alle anderen regelbedarfsrelevanten Ausgabepositionen bleiben hingegen unverändert. Eine substanzielle Verbesserung der finanziellen Situation von Kindern und Jugendlichen sowie die angestrebte Chancengleichheit werden dadurch nicht erreicht. Dem im Koalitionsvertrag als grundsätzlichen Erfordernis formulierten Ziel einer Neudefinition des physischen und soziokulturellen Existenzminimums wird mit dieser Vorgehensweise nicht ansatzweise Rechnung getragen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass es zu einer kindgerechten Entwicklung auch einer sozialen Absicherung von Kindern und Jugendlichen bedarf, die über eine reine Armutsbekämpfung hinausgeht. Ziel der Einführung einer Kindergrundsicherung ist es, dass Kinder und Jugendliche nicht weiter auf Transferleistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) beziehungsweise Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) verwiesen werden sollen, sondern einen eigenen Rechtsanspruch auf eine Absicherung erhalten sollen, der sich an ihren konkreten alters- und entwicklungsspezifischen Bedarfen orientiert. Im Hinblick auf die monetäre Absicherung des Existenzminimums zur Deckung der physischen Existenz und eines Mindestmaßes an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben ist es daher geboten, die tatsächlichen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Bedarfserhebung und -berechnung umfassend und realitätsbezogen in den Blick zu nehmen und zugleich die methodischen Defizite des bisherigen Systems zu beseitigen. Dies ist eine unabdingbare Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Kindergrundsicherung, die einen eigenen Rechtsanspruch begründet und sich wesentlich von dem bisherigen Regelbedarf nach dem SGB II beziehungsweise SGB XII unterscheidet. Stattdessen wird mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die bisherige Bedarfsermittlung mit marginalen Anpassungen beibehalten.

Nach Auffassung des Bundesrates ist es zur Begründung eines bedarfsgerechten Anspruchs auf Kindergrundsicherung erforderlich, das derzeitige Statistikmodell zur Bemessung der Regelbedarfe auf der Grundlage der Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen alters- und entwicklungsbedingten Bedarfe von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich zu modifizieren. Dabei müssen insbesondere die

nachfolgend beispielhaft aufgeführten wesentlichen Aspekte im Rahmen einer Neudefinition des Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen besondere Berücksichtigung finden:

Es ist nicht nachvollziehbar und nicht sachgerecht, dass die zukünftige Bemessung des eigenständigen Rechtsanspruchs von Kindern und Jugendlichen, der ihre Situation wesentlich verbessern soll, auf heute bereits veralteten Daten aus der EVS 2018 errechnet werden soll.

Bei der Zusammensetzung und Auswahl der Referenzgruppen zur Bedarfsermittlung sind zukünftig zumindest jene Haushalte auszuschließen, die über ein lediglich geringes Einkommen verfügen und daher nur eine Pauschale von 100 Euro vom Einkommen absetzen können (§ 11b Absatz 2 Satz 1 SGB II). Andernfalls ist nicht gewährleistet, dass innerhalb der Referenzgruppe, von der die Bedarfe abgeleitet werden, finanziell überhaupt eine soziale Teilhabe möglich ist und realisiert werden kann. Auch wenn sämtliche Ausgaben einschließlich der Aufwendungen für Teilhabe der jeweiligen Referenzgruppe erfasst werden, kann von dem gegenwärtig ermittelten Ausgabeverhalten auch nicht auf die tatsächlichen Bedarfe von Kindern und Jugendlichen geschlossen werden. Teilhabe von Kindern und Jugendlichen darf sich nicht am absoluten Minimum orientieren, da anderenfalls die mit dem Vorhaben angestrebte Chancengleichheit nicht erreicht werden kann.

Bezüglich der Ausgaben für Ernährung ist ein besonderes Augenmerk auf die zur Sicherstellung einer gesunden Entwicklung erforderliche ausreichende Versorgung mit gesunden Nahrungsmitteln zu berücksichtigen. Ebenso ist dem empirischen Befund Rechnung zu tragen, dass Jugendliche in der Entwicklungsphase der Pubertät einen deutlich erhöhten Kalorienbedarf haben. Diesen Aspekten kommt gerade aufgrund der in den letzten Monaten außerordentlich stark gestiegenen Preise für Lebensmittel eine besondere Bedeutung zu.

Unabdingbar für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben ist die Verfügbarkeit eines digitalen Endgerätes, wozu Anschaffungskosten sowie laufende Kosten zählen. Der Zugang zu Informationen und die Möglichkeit der Kommunikation nicht nur mit Gleichaltrigen, sondern vor allem auch im schulischen Bereich, setzt das Vorhandensein eines entsprechenden Gerätes voraus.

Mobilität zählt zu den wesentlichen Bedingungen von Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Kindern und Jugendlichen müssen daher entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um Teilhabemöglichkeiten wahrnehmen zu können. Dies gilt nicht nur für die eigenständige Mobilität von Kindern und Jugendlichen (zum Beispiel durch Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs oder eines Fahrrads), sondern im Rahmen der Regelsatzbemessung der Kinder auch für eine anteilige Berücksichtigung des Kraftfahrzeugs der Eltern, das jüngeren Kindern oder Kindern und Jugendlichen im ländlichen Raum Teilhabechancen eröffnet.

Kinder und Jugendliche sollten dazu befähigt werden, zu verantwortungsvollen Mitgliedern der Gesellschaft heranzuwachsen. In diesem Zusammenhang ist beispielsweise der Zugang zu Bildung und Organisationen außerhalb des schulischen Bereichs und zu kulturellen Veranstaltungen von Bedeutung. Darüber hinaus müssen Kinder und Jugendliche Möglichkeiten der selbstorganisierten Begegnungen mit Gleichaltrigen haben, um auf diese Weise soziale Kompe-

tenzen zu erwerben und einzuüben. Die hierfür notwendigen Aufwendungen sind bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen.

Zu Buchstabe c und d:

Die Zuständigkeit für die Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz soll künftig zwischen Familienservice und Ländern aufgeteilt werden. Die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf und die Beantragung von Leistungen für die Teilhabe an Sport, Kultur, Kunst und Freizeit sollen pauschal mit dem Kinderzusatzbetrag ausbezahlt werden. Die tatsächlichen Aufwendungen sind bei letzterem nachzuweisen. Die übrigen Leistungen für Bildung und Teilhabe wie Schülerförderung, Schülerbeförderung, Ausflüge, Mittagsverpflegung und Klassenfahrten werden auf Antrag voraussichtlich in den kommunalen Verwaltungen gewährt, sofern die Länder diese Stellen als zuständig bestimmen. Für die Familien bedeutet diese aufgesplittete Zuständigkeit, dass sie sich bei Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen an zwei verschiedene Stellen wenden müssen. Selbst wenn nur die pauschalen Leistungen in Anspruch genommen werden, ist für die weiteren tatsächlichen Aufwendungen nach § 21 Absatz 1 Satz 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes (BKG) eine andere Stelle zuständig (zum Beispiel Aufwendungen für Fußballschuhe bei einer Mitgliedschaft im Fußballverein). Gleiches gilt für die Schulbücher, die von der Leistung zur Bildung und Teilhabe nicht erfasst sind. Familien, die nur Wohngeld beziehen und keinen Kinderzusatzbetrag erhalten, müssen wie vor der Einführung der Kindergrundsicherung die genannten Leistungen auch weiterhin bei den kommunal zuständigen Verwaltungen beantragen. Wenn es zu einem Rechtskreiswechsel kommt, ändert sich für diese Familien auch die Zuständigkeit für Bildungs- und Teilhabeleistungen.

Die Eltern der Kinder, die den Zusatzbeitrag erhalten, müssen insgesamt betrachtet sogar zukünftig drei Behörden aufsuchen: das Jobcenter für das eigene Bürgergeld und Mehrbedarfe der Kinder, den Familienservice für den Kinderzusatzbetrag sowie für die pauschalierten Leistungen der Bildung und Teilhabe nach § 21 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 BGK und die Kommune für die weiteren Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets.

Dies bedeutet eine Verschlechterung gegenüber dem Status quo und führt zu einem für Familien undurchsichtigen Leistungssystem. Der Gesetzentwurf wird hier dem Anspruch einer Entbürokratisierung, welche den Zugang zu den Leistungen für die Familien einfacher gestaltet und so Zugangshürden senkt, nicht gerecht. Das Antragerfordernis, das für die Bildungs- und Teilhabeleistungen in weiten Teilen wiedereingeführt wird, kann zusätzlich als Hemmnis für den Zugang zu den Leistungen wirken. Die im Gesetzentwurf angelegten unterschiedlichen Zuständigkeiten sind daher anhand der Gesetzesreform zugrundeliegenden Ziele zu überprüfen.

Dabei sollte auch das begrüßenswerte Prinzip der Bringschuld noch konsequenter umgesetzt werden. Dafür wäre es erforderlich, dass der Familienservice im Sinne einer einheitlichen Anlaufstelle zumindest alle Anträge entgegennimmt und diese an die zuständigen Stellen weiterleitet, um so jedenfalls aus Sicht der Familien eine Entbürokratisierung und Reduzierung von Zugangshürden zu erreichen.

Dies würde auch der gesetzlichen Regelung in § 16 SGB I entsprechen.

Zu Buchstabe e und Buchstabe f:

Die Herausnahme der Kinder aus dem Bürgergeld wird nicht konsequent umgesetzt. So sollen spezifische Mehr- und Sonderbedarfe (beispielsweise für kostenaufwändigere Ernährung infolge einer schweren Erkrankung) weiterhin über die Jobcenter beziehungsweise Sozialämter gewährt werden. Das erschwert die Übersichtlichkeit für die betroffenen Familien, da Leistungen aus mehreren Händen gewährt werden müssen. Das gilt vor allen Dingen für die Kosten der Unterkunft und Heizung, die Mehrbedarfe und ebenso die Eingliederungsleistungen der Kinderzusatzbetragsbeziehenden.

Der bürokratische Aufwand, der für die Beantragung der Kinder erforderlich ist, ist enorm. Die Eltern können aber bei der Beantragung und Leistungsgewährung des Bürgergelds nicht sofort den Mehrbedarf für die Kinder geltend machen, sondern sind davon abhängig, ob der Familienservice auch den Kinderzusatzbetrag für das Kind gewährt. Denn nur dann kann das Kind seinen Bedarf nicht aus eigenem Einkommen decken.

Gleichfalls soll die Zuständigkeit für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) auf unterschiedliche Behörden aufgeteilt werden. Der Familienservice soll für das Schulbedarfspaket und für den Teilhabebetrag zuständig sein, während alle anderen Leistungen bei einer durch das Land zu bestimmen (kommunalen) Behörde zu beantragen wären.

Durch die vorgesehenen Änderungen beim BuT müssen Eltern zukünftig drei Behörden aufsuchen: das Jobcenter für das eigene Bürgergeld, den Familienservice für den Kinderzusatzbetrag und die Kommune für die Leistungen des BuT. Daran ändert auch eine Digitalisierung der Antragstellung zunächst nichts. Denn bei allen drei Behörden muss zunächst ein gesonderter Antrag gestellt werden.

Nach der jetzigen Rechtslage werden die kommunalen Ausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket vom Bund erstattet. Zukünftig sollen hingegen die Länder die Ausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket (Ausnahme: Betrag für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft und Schulbedarfspaket) tragen. Nach den bisherigen Finanzentwicklungen kann von einer erheblichen Steigerung dieses Betrages ausgegangen werden. Diese Ausgaben sind in der Haushaltsaufstellung des Gesetzentwurfs für die Länder nicht adäquat abgebildet. Gerade vor diesem Hintergrund ist eine kommunale Kostentragung dieser Leistungen nicht hinnehmbar.

Im Ergebnis ist es deshalb nur konsequent, wenn der Bund als Leistungsträger zukünftig für die Ausgaben des Bildungs- und Teilhabepakets aufkommen muss. Wie bereits jetzt sind in einer Kostentragungsregelung weiterhin die wohngeldbeziehenden Kinder aufzunehmen.

Zu Buchstabe g:

Die ursprünglichen Pläne der Bundesregierung, die Betreuung von unter 25-jährigen Bürgergeldbeziehenden mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz aus den Jobcentern herauszulösen, wurden zwischenzeitlich aufgegeben. Nunmehr darf der Betreuungswechsel aber nicht durch „die Hintertür“ mit Einführung der Kindergrundsicherung kommen. Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf

würde die Betreuung von jungen Menschen, die den Kinderzusatzbetrag beziehen, der die Bürgergeldleistungen ablöst und deren Familien zum großen Teil daher weiter vom Jobcenter betreut werden, nicht mehr in den Jobcentern liegen.

Dies ist abzulehnen: Nur die Jobcenter können mit ihrem familienzentrierten Ansatz das gesamte Umfeld in die Beratung miteinbeziehen. Gerade bei jungen Menschen, die in Familien im Bürgergeldbezug aufgewachsen sind, braucht es diese besondere Beratungsstruktur, freiwillige Angebote sind wenig zielführend. Die Jobcenter haben in den vergangenen Jahren bewährte Hilfs- und Förderstrukturen geschaffen, die nicht ohne Not zerschlagen werden dürfen. Außerdem wäre eine Verlagerung der Kosten vom Bundeshaushalt auf den beitragsfinanzierten Haushalt der Bundesagentur für Arbeit ungerecht, da künftig nur die Beitragszahler diese Lasten tragen würden. Die Bundesagentur für Arbeit könnte so keine finanziellen Reserven aufbauen, und die Gefahr steigender Beiträge würde sich erhöhen.

Die Zuständigkeit für Eingliederungsmaßnahmen bei jungen Menschen, die den Kinderzusatzbetrag beziehen, muss daher weiterhin in den Jobcentern liegen.

Zu Buchstabe h:

Nach dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung würde die arbeitsmarktpolitische Betreuung von jungen Menschen, die zukünftig statt Bürgergeld Kindergrundsicherungsleistungen beziehen und deren Familien zum großen Teil weiter vom Jobcenter betreut werden, nicht mehr in den Jobcentern liegen, sondern bei den Agenturen für Arbeit.

Der Gesetzentwurf zur Kindergrundsicherung geht davon aus, dass durch Leistungen nach dem Kindergrundsicherungsgesetz eine Bedarfsdeckung bei Kindern vorliegt (§ 37a Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)). In der Folge sind Kinder und junge Menschen kein Teil der Bedarfsgemeinschaft und nicht mehr im Bezug von Leistungen nach SGB II.

Gerade bei jungen Menschen, die in Familien mit Bürgergeldbezug aufgewachsen sind, braucht es jedoch eine besondere Beratungs- und Unterstützungsstruktur, die mit einem familienzentrierten Ansatz das gesamte Umfeld in die Beratung miteinbeziehen kann, wie sie derzeit nur die Jobcenter vorweisen. Freiwillige Angebote, wie sie die Berufsberatung der Agentur für Arbeit anbietet, sind nicht ausreichend.

Die Jobcenter haben in den vergangenen Jahren bewährte Hilfs- und Förderstrukturen geschaffen, die nicht ohne Not zerschlagen werden dürfen. Das Wohl der jungen Menschen muss hierbei handlungsleitend sein.

Die Zuständigkeit für Eingliederungsmaßnahmen für jungen Menschen, die Leistungen nach dem Kindergrundsicherungsgesetz beziehen, muss daher weiterhin bei den Jobcentern liegen.

Sofern ein Leistungsbezug im SGB II nicht gegeben ist, sind verpflichtende Termine in der Arbeitsvermittlung ausgeschlossen. Mitwirkungspflichten – wie beispielsweise das Wahrnehmen von Beratungsterminen und Fördergesprächen – sind im Gesetzentwurf nicht vorgesehen.

In der Folge werden junge Menschen, die noch bei den Eltern leben, anders behandelt als junge Menschen, die bereits aus dem Elternhaus ausgezogen sind, wenn sie bei ihrer Integration in Arbeit nicht aktiv mitarbeiten.

Dies wird auch nicht durch die Regelungen zum Bezug von Kindergrundsicherungsleistungen gelöst, da eine entsprechende Ausbildungs- beziehungsweise Arbeitsuche lediglich zur Bewilligung von Kindergrundsicherungsleistungen glaubhaft gemacht werden muss. Diese Ungleichbehandlung nach Rechtskreisen ist fachlich und rechtlich nicht begründbar.

Für eine sinnvolle Integrationsstrategie sind Leistungsminderungen immer nur Ultima Ratio. Arbeitsmarktpolitisch ist jedoch das gänzliche Fehlen jeglicher Möglichkeit, bei fehlender Mitwirkung Leistungen zu kürzen, kritisch zu sehen. Menschen, deren Erwerbsbiographie bereits mit Beginn ihrer Erwerbslaufbahn massive Brüche aufweist, haben empirisch gesehen ein erheblich größeres Risiko, im Verlauf ihres weiteren Erwerbslebens immer wieder arbeitslos zu werden. Langfristig haben diese jungen Menschen dann häufig geringere Chancen ihren Lebensunterhalt unabhängig von Transferleistungen zu sichern und ein eigenständiges Leben zu führen.

Niederschwellige und aufsuchende Beratungsansätze und eine Begleitung der gesamten Bedarfsgemeinschaft können diesem Risiko entgegenwirken. Hierfür ist es wichtig, dass die jungen Menschen vermittlerisch weiterhin im SGB II betreut werden und als Ultima Ratio auch über Mitwirkungspflichten zu einer gelungenen Integration in Ausbildung und Arbeit motiviert werden können.

Zu Buchstabe i:

Für die Inanspruchnahme der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist ein Nachweis der Anspruchsberechtigung erforderlich. Auch knüpfen andere Leistungen der Länder und Kommunen an Sozialleistungen an, die künftig durch den Kinderzuschatzbetrag abgelöst werden sollen. Das gesonderte Erbringen eines Nachweises würde zu einem erheblichen Bürokratieaufwand führen, der zum einen eine zusätzliche Stigmatisierung bedeuten kann. Zum anderen ist der erhebliche Bürokratieaufwand sehr einfach zu vermeiden, wenn der Nachweis im Rahmen des Antragsverfahrens mit ausgestellt wird (wie zum Beispiel beim „berlinpass“ im Land Berlin).

Zu Buchstabe j:

Mittels des Kindergrundsicherungs-Checks sollen Daten, die in Behörden bereits in elektronischer Form vorliegen, für die Vorprüfung des Anspruchs auf den Kinderzuschatzbetrag verwendet und potentielle Anspruchsberechtigte zur Beantragung der Leistung angesprochen werden. Im Ergebnis soll der Vorabcheck also dazu beitragen, die Inanspruchnahme der existenzsichernden Leistungen zu steigern. Demnach solle der Staat zum Dienstleister werden – aus der Holschuld der Bürgerinnen und Bürger wird eine Bringschuld des Staates den Bürgerinnen und Bürger gegenüber. Insgesamt soll die Kindergrundsicherung schneller, einfacher und digital beantragt werden.

Dies vorausgeschickt, scheint die bisherige Ausgestaltung des Kindergrundsicherungschecks die politischen Ziele noch nicht konsequent umzusetzen. Obwohl eine erhebliche Regelungsdichte vorgesehen und ein hoher Aufwand mit der Durchführung des Kindergrundsicherungs-Checks verbunden ist, ist es im

Ergebnis nicht bruchfrei, wenn mit Abschluss des Checks lediglich ein Beratungsangebot unterbreitet werden soll. Dies sorgt nicht nur für Bindung von Personalressourcen, sondern wird zwangsläufig auch zu einem Zeitverzug bis zur eigentlichen Antragstellung führen. Dass im Rahmen der Antragstellung eine erneute und umfassende Datenerhebung vorzunehmen ist, dürfte im Kreis der grundsätzlich antragsberechtigten Personen auf wenig Verständnis treffen („Die Behörde hat doch bereits alle Daten.“). Dies wird zur Notwendigkeit führen, dass auch hier Erwartungsmanagement durch den Familienservice zu betreiben ist.

Zweifelsohne wird es bei einer im Nachgang zum Kindergrundsicherungs-Check automatisierten Überführung der bereits erhobenen Daten in die eigentliche und ohne weiteres Zutun angestoßene Antragstellung zu fehlerhaften Anträgen kommen, auf die im Rahmen der Antragsbearbeitung hinzuweisen oder die zu korrigieren sind. Fehlerhafte Anträge sind aber auch dann nicht auszuschließen, wenn die antragstellende Person das Antragsverfahren einschließlich der hierfür notwendigen Datenerhebung manuell einleitet – selbst wenn diesem eine Beratung vorangestellt wird.

Soweit darauf abgestellt wird, dass eine manuelle Antragstellung notwendig ist, um die Aktualität aller Nachweise und Daten für den jeweiligen Bemessungszeitraum sicherzustellen, überzeugt das Argument nicht. Solange die Daten und die (elektronisch abgerufenen) Unterlagen unmittelbar mit Abschluss des Kindergrundsicherungs-Checks in das Antragsverfahren überführt und die Antragstellung automatisiert angestoßen wird, dürfte es sich stets um die aktuellen Daten und Nachweise handeln, da zwischen dem Abschluss des Kindergrundsicherungs-Checks sowie der eigentlichen Antragstellung keine nennenswerte Zeit verstreichen kann.

Zu Buchstabe k bis Buchstabe m:

Die Wahrnehmung des Umgangsrechts entspricht verfassungsrechtlich verbürgten Rechten des Kindes. Dies muss auch für Kinder in einkommensschwachen Haushalten sichergestellt sein.

Der Gesetzentwurf geht laut Begründung davon aus, dass der Kinderzusatzbetrag als Anspruch des Kindes in die jeweiligen Haushalte der Familien folgt. Auch wenn, wie bisher schon beim Bürgergeld, das Kind selbst Anspruchsinhaber der existenzsichernden Leistung ist, versorgt sich ein Kind nicht selbst, verteilt keine Gelder an seine Eltern. Es ist auf die Umsetzung seines Anspruchs auf Pflege und Erziehung durch die Elternteile als seine Vertreter angewiesen.

Ohne eine eigene Regelung zu treffen, soll die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu den sogenannten temporären Bedarfsgemeinschaften in das Kindergrundsicherungsgesetz faktisch übertragen werden. Dies betrifft bisher nur Fälle, in denen beide Haushalte, auch der umgangsberechtigte Elternteil, auf Bürgergeld angewiesen sind, und auch der zweite Elternteil Bedarfe des Kindes beantragt. Für den Zeitraum des Umgangs bildet der Elternteil dann mit dem Kind eine temporäre Bedarfsgemeinschaft. Nur dann besteht bisher eine Rechtsgrundlage für die Aufteilung der Regelbedarfe des Kindes auf der Basis des SGB II. Die Handhabung entsprechend der Rechtsprechung wurde von den Beteiligten als extrem verwaltungsaufwändig erlebt.

Auf welcher Basis der umgangsberechtigte, bedürftige Elternteil Anteile an der Kindergrundsicherung geltend machen kann, bleibt mangels Erwähnung im Gesetzentwurf und in der Begründung unklar.

Offen bleibt, ob es nach dem BKG dann zuvörderst in der Verantwortung der Trennungsfamilien, also der Elternteile selbst liegen soll, den Bedarf des Kindes taggenau aufzuteilen und gegebenenfalls die Beträge dem anderen Elternteil zur Verfügung zu stellen. Dies dürfte nur in Trennungsfamilien mit sehr gutem Einvernehmen der Eltern möglich sein; im Bereich Niedrigeinkommen zählt letztlich jeder Euro. Gerade dann braucht es klare Regelungen und Vorhersehbarkeit sowie streitvermeidende Vorgaben gegebenenfalls durch die Behörden.

Die taggenaue Aufteilung der Regelsätze nach Maßgabe der Rechtsprechung wurde zudem mit Blick auf Fixkosten und größere Anschaffungen in Abhängigkeit vom Umfang des Umgangsrechts schon bisher für die Versorgung des Kindes beim überwiegend betreuenden Elternteil als nicht sachgerecht gesehen.

Diese Problematik steigert sich nun durch die Konzeption der Kindergrundsicherung, die einen Gesamtbetrag aus Regelbedarfen und Wohnpauschale vorsieht (§ 11 BKG). Ohne gesetzliche Regelung ist davon auszugehen, dass eine taggenaue Aufteilung auch der Wohnpauschale erfolgen soll. Das kann zur Unterdeckung der Bedarfe des Kindes allein schon im Haushalt des überwiegend betreuenden Elternteils führen; die von ihm zu zahlende monatliche Miete wird aber nicht geringer.

§ 22 Absatz 1a SGB II berücksichtigt bei verbleibenden Wohnbedarfen im Bürgergeld, dass für das Kind die volle Wohnkostenpauschale zur Verfügung steht. Ein Ausgleich der (nach Aufteilung auf beide Haushalte) nur anteiligen Pauschale in diesen Fällen ist nicht vorgesehen. Eine Ergänzung des Wohnbedarfs über das Bürgergeld ist damit lediglich für den die Wohnpauschale übersteigenden, weiteren Wohnbedarf möglich.

Die Sicherstellung des vollständigen Wohnbedarfs in beiden elterlichen Haushalten, je nach Umfang des Umgangsrechts, bleibt daher unklar.

Zudem erfasst die Kindergrundsicherung auch die Fälle des bisherigen Kinderzuschlags, der als reine Leistung für Bedarfe der Kinder anders als das Bürgergeld gerade nicht in beiden Haushalten bezogen werden konnte und bisher keiner Aufteilung unterlag, auch wenn der umgangsberechtigte Elternteil hilfebedürftig war. Die künftige Aufteilung des Zusatzbetrags entsprechend der Rechtsprechung führt ebenso zu einer Schlechterstellung.

Weiterhin keine Regelung wird für Mehrbedarfe durch die Wahrnehmung des Umgangsrecht beim Kind getroffen (wie etwa Doppelanschaffungen, Reisekosten des Kindes). Änderungen gegebenenfalls im Bürgergeld mit Blick auf die Elternteile sind ebenfalls nicht vorgesehen.

Zu Buchstabe n bis Buchstabe p:

Maßgeblich soll für die Bewilligung der Kindergrundsicherung das durchschnittliche Einkommen der letzten sechs Monate sein (§ 16 Absatz 2 BKG).

Trotz einer beispielsweise aktuellen erheblichen Einkommensreduzierung bei den Eltern vor der Antragstellung kann sich – auf Grund des zu Anfang des zu

betrachtenden Zeitraums noch höheren Einkommens – rechnerisch ein Durchschnittseinkommen ergeben, das nicht zur Kindergrundsicherung berechtigt.

Faktisch ist aber der Bedarf des Kindes auf Grund des nun aktuell niedrigen oder fehlenden Einkommens der Eltern nicht gedeckt. Es muss dann auf das Bürgergeld zurückgegriffen werden.

Diese Grundproblematik setzt sich weiter fort:

Die Kindergrundsicherung ist die vorrangige Sozialleistung, so dass diese zu beantragen ist, sobald das Durchschnittseinkommen der jeweils letzten sechs Monate gerade so gesunken ist, dass sich schließlich doch erstmals eine Berechtigung zum Bezug des Kinderzusatzbetrags ergibt. Hierbei ergibt sich während dieser Schwebezeit für die betroffenen Behörden ein hoher Verwaltungsaufwand, da faktisch monatlich neu geprüft werden muss, ab wann das Durchschnittseinkommen entsprechend niedrig genug für den Bezug des Kinderzusatzbetrages ist. Auch für die Familien entsteht durch die Doppelbefassung und -beantragung bei den Behörden unnötiger und vermeidbarer Mehraufwand.

Anders als im Bürgergeld zählt in der Kindergrundsicherung für den Zusatzbetrag nicht das aktuelle Einkommen, sondern das Durchschnittseinkommen der jeweils letzten sechs Monate und gilt für den anschließenden Bewilligungszeitraum unveränderlich. Daher sind Fallgestaltungen zu befürchten, in denen sich beim Wechsel vom Bürgergeld in den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung das vormals höhere Einkommen noch auswirkt und der Kinderzusatzbetrag in Relation zum aktuellen Einkommen nicht existenzsichernd ist, jedoch aufgrund der Vorrangigkeit dieser Sozialleistung dennoch zu beantragen ist. Für einen Übergangszeitraum dürften damit in diesen Fällen – obwohl das Jobcenter auf die insoweit vorrangige Kindergrundsicherung verweisen muss – parallel zur Kindergrundsicherung weiterhin ergänzend Leistungen aus dem Bürgergeld erforderlich sein.

Es ist daher eine Regelung vorzusehen, die eine Existenzsicherung durch den Kinderzusatzbetrag auch bei aktuellen Einkommenseinbrüchen im Bemessungszeitraum gewährleistet.

33. Zu Artikel 2 (§ 1 Absatz 1a UhVorschG)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

,Artikel 2

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

§ 1 Absatz 1a des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

(1a) Über Absatz 1 Nummer 1 hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes,

1. wenn das Kind weder den Kinderzusatzbetrag noch Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht,
2. wenn mit der Unterhaltsleistung weder ein Anspruch des Kindes auf den Kinderzusatzbetrag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz noch Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht oder
3. wenn der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergarantiebetrages über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

Für die nach Satz 1 Nummer 2 erforderliche Feststellung, ob mit der Unterhaltsleistung weder ein Anspruch des Kindes auf den Kinderzusatzbetrag noch Hilfebedürftigkeit besteht, und für die Feststellung der Höhe des Einkommens nach Satz 1 Nummer 3 ist der für den Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid der Bundesagentur für Arbeit oder des Jobcenters zugrunde zu legen. Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung.““

Begründung:

Die Herabsetzung der Altersgrenze zum Bezug von Unterhaltsvorschuss ohne weitere, eingrenzende Voraussetzungen ist familien- wie sozialpolitisch abzulehnen. Diese Herabsetzung ist mit einer Leistungskürzung für Kinder von bedürftigen Alleinerziehende verbunden.

Gerade Alleinerziehende sind aufgrund ihrer Lebenssituation mit einer Vielzahl von Herausforderungen konfrontiert. Alleinerziehende benötigen vor diesem Hintergrund mehr und nicht weniger staatliche Unterstützung, so dass die gegenwärtige Rechtslage im Unterhaltsvorschussrecht sich für diese Personengruppe nicht verschlechtern darf.

34. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a – neu – (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 UhVorschG),
Buchstabe b – neu – (§ 1 Absatz 1a UhVorschG),
Nummer 2 – neu – (§ 2 Absatz 2 UhVorschG) und
Nummer 3 – neu – (§ 11a UhVorschG)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

,Artikel 2

Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „zwölfte“ durch das Wort „siebte“ ersetzt.

b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

<... weiter wie Vorlage ...>

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wenn der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, für den Berechtigten einen Anspruch auf den vollen Kindergarantiebtrag nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung oder auf eine der in § 65 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 Absatz 1 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen hat, mindert sich die Unterhaltsleistung um den für das Kind zu zahlenden Kindergarantiebtrag nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 7 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes. Dasselbe gilt, wenn ein Dritter mit Ausnahme des anderen Elternteils diesen Anspruch hat.“

3. § 11a wird aufgehoben.

Begründung:Zu Nummer 2:

Das Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) bestimmt in § 2 den Umfang der Unterhaltsleistung. Besteht auch ein Anspruch auf Kindergeld, sieht § 2 Absatz 2 UhVorschG eine Minderung der Unterhaltsleistung um das zu zahlende Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz sowie um entsprechend anzurechnender anderer Leistungen vor.

Um die Unterhaltsleistung wie bisher fortführen zu können, ist zwingend eine Anpassung von § 2 Absatz 2 UhVorschG an die nunmehrige Benennung des Kindergelds als Kindergarantiebetrag und auch im Übrigen an die Überführung der Regelungen zum Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz in das Bundeskindergrundsicherungsgesetz (BKG) erforderlich. Mehrkosten für die Länder durch eine fehlende Anrechnungsmöglichkeit für den Kindergarantiebetrag werden abgelehnt.

Die derzeitige differenzierende Formulierung im Gesetz „für ein erstes Kind“ ist durch den zwischenzeitlich einheitlichen Kindergeld- beziehungsweise Kindergarantiebetrag für alle Kinder zudem entbehrlich.

Zu Nummer 3:

Die Norm regelte die Berechnung der Unterhaltsbeträge im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015. Wegen Zeitablaufs findet sie keine Anwendung mehr und kann daher aufgehoben werden.

35. Zu Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a – neu – (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 UhVorschG),
Buchstabe b – neu – (§ 1 Absatz 1a UhVorschG) und
Nummer 2 – neu – (§ 9 Absatz 4 – neu – UhVorschG)

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 2**Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes**

Das Unterhaltsvorschussgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „zwölfte“ durch das Wort „siebte“ ersetzt.

b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

<... weiter wie Vorlage ...>

2. Dem § 9 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die zuständige Stelle ist berechtigt, zum Zweck der Durchführung dieses Gesetzes Sozialdaten über den Bezug von Leistungen des Kinderzuschlags beim Familienservice der Bundesagentur für Arbeit automatisiert abzurufen.““

Begründung:

Der Gesetzentwurf ermöglicht in §§ 30 und 47 BKG Datenabrufe durch den Familienservice. Diese sind sinnvoll, um Verwaltungsverfahren zu beschleunigen, eine lückenlose Leistungsgewährung sicherzustellen sowie Behörden und Bürgerinnen und Bürger gleichermaßen zu entlasten.

Durch die Erweiterung des Teilausschlusses auf die Altersgruppe der sieben- bis elfjährigen Kinder wird sich die Zahl der Fälle, in denen der Bezug einer existenzsichernden Leistung für die Anspruchsprüfung bei der Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz relevant ist, gegenüber der heutigen Situation nochmals deutlich erhöhen. Um auch in diesem Kontext Bürokratie abzubauen, Verwaltungsverfahren schneller und effektiver zu machen und damit auch den Bedürfnissen der Antragstellenden besser gerecht zu werden, ist es notwendig, auch den Unterhaltsvorschussstellen einen automatisierten Datenabruf bei den für die Gewährung des Kinderzuschlags zuständigen Stellen zu ermöglichen.

36. Zu Artikel 2 Nummer 2 (§ 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3,
Nummer 4 – neu – und
Satz 2 UhVorschG)

In Artikel 2 Nummer 2 ist § 1 Absatz 1a wie folgt zu ändern:

a) Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 3 ist der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

bb) Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 4 anzufügen:

„4. wenn das Kind schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist oder mit einem anderen Kind in einem Haushalt zusammenlebt, das das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2

des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ist oder wenn der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 Mutterschaftsgeld im Sinne des § 19 Mutterschutzgesetz bezieht.“

- b) In Satz 2 sind die Wörter „der Vollendung des siebten Lebensjahres“ durch die Wörter „des Erreichens der Altersgrenze nach Absatz 1 Nummer 1“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass Alleinerziehende künftig finanziell profitieren, wenn Unterhaltsvorschuss parallel zum Kinderzusatzbetrag bezogen wird. In diesen Fällen soll – anders als bei der bisherigen Rechtslage – bei den Betroffenen nur ein Teil des Unterhaltsvorschlusses beim Kinderzusatzbeitrag angerechnet werden. Laut Gesetzentwurf ist dieser parallele Bezug von Unterhaltsvorschuss bei älteren Kindern unter anderem davon abhängig, dass das der alleinerziehende Elternteil ein Einkommen im Sinne des § 11 SGB II in Höhe von 600 Euro verdient.

Dabei bleibt unberücksichtigt, dass die Aufnahme oder Fortführung einer Erwerbsarbeit von Alleinerziehenden nicht nur wegen des Kindes erschwert sein kann, um dessen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss es konkret geht. Das Erzielen von Erwerbseinkünften ist faktisch oft unmöglich und wird auch unterhaltsrechtlich nicht gefordert, wenn ein weiteres jüngeres Kind betreut oder erzogen wird. In diesen Fällen führt die Regelung zu einem Wertungswiderspruch zum Unterhaltsrecht, unabhängig davon ab welchem Alter diese Altersgrenze gesetzt wird.

Gleiches gilt auch, wenn das betroffene Kind oder ein Geschwisterkind auf Grund einer erheblichen Behinderung einer besonderen Betreuung bedarf.

Auch eine Schwangerschaft kann die Aufnahme oder Fortführung einer Erwerbsarbeit unmöglich machen. Beim Mutterschaftsgeld handelt es sich um Einkommen, das gemäß § 11a SGB II nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist. In der Folge würde eine Schwangere während der Mutterschutzzeit vor der Geburt eines weiteren Kindes den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für ihr älteres Kind verlieren. Auch dem sollte die gesetzliche Regelung vorbeugen.

Sowohl die Schwerbehinderung eines im Haushalt lebenden Kindes als auch das Vorhandensein von Kindern unter sieben Jahren im Haushalt kann mit Hilfe des Schwerbehindertenausweises beziehungsweise an Hand von Meldedaten mit überschaubarem Aufwand nachgewiesen beziehungsweise überprüft werden. Ähnliches gilt für den Bezug von Mutterschaftsgeld, die durch entsprechende Leistungsbescheide belegt werden können.

37. Zu Artikel 2 Nummer 1 (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 UhVorschG) und Nummer 2 (§ 1 Absatz 1a UhVorschG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei einer Herabsetzung der Altersgrenze nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 UhVorschG unter § 1 Absatz 1a UhVorschG eine Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen im familienpolitischen Sinn vorgenommen werden kann.

Für Kinder, welche die Altersgrenze gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 UhVorschG erreicht haben, gelten erweiterte Anspruchsvoraussetzungen. Sie erhalten Unterhaltsvorschuss gemäß § 1 Absatz 1a UhVorschG nur, wenn sie nicht den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung erhalten oder den Bezug des Zusatzbetrags mithilfe von Unterhaltsvorschuss vermeiden können. Ein Anspruch generiert sich außerdem, wenn der betreuende Elternteil Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II in Höhe von mindestens 600,00 Euro brutto erzielt.

Bei einem Alter des Kindes etwa um den Schuleintritt, ist es durchaus möglich, dass der betreuende Elternteil erneut ein Kind erwartet oder ein weiteres Kind im Rahmen einer Elternzeit oder aufgrund anderweitiger familiärer Umstände versorgt und unter diesen Konstellationen nicht imstande ist, ein Einkommen im Sinne des § 11 SGB II von 600,00 Euro zu erzielen.

Unter anderem ist Mutterschaftsgeld gemäß § 19 MuSchG im Sinne des § 11a SGB II kein zu berücksichtigendes Einkommen. Diesen Kindern, deren Mütter erneut ein Kind erwarten, wird somit der Zugang zum Unterhaltsvorschuss für eine Dauer von wenigen Wochen verwehrt. Der Unterhaltsanspruch muss für diesen kurzen Zeitraum von einem anderen Sozialleistungsträger geltend gemacht werden. Der bürokratische Aufwand für diese Familien durch die diversen Antragstellungen bei verschiedenen leistungsgewährenden Stellen und für die Behörden durch die steigende Anzahl an Korrespondenzen, ist nicht im Sinne des Gesetzes zur Einführung einer Kindergrundsicherung.

Auch die Möglichkeit eines Studiums oder einer Ausbildung des betreuenden Elternteils ist im Rahmen der Änderung des UhVorschG zu bedenken.

Nicht nur die Entbürokratisierung der geplanten Änderung ist eine Folge der möglichen Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen, sondern auch der Anreiz für Alleinerziehende ohne bisherigen Berufsabschluss eine Ausbildung oder ein Studium aufzunehmen, um anschließend dem Arbeitsmarkt qualifiziert zur Verfügung zu stehen.

38. Zu Artikel 7 Nummer 1a – neu – (§ 9 Absatz 1a – neu – SGB II)

In Artikel 7 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

, 1a. In § 9 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In Bezug auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit gilt auch als hilfebedürftig, wer Leistungen nach § 9 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes erhält.“ ‘

Begründung:

Kinder, die im Rahmen der Kindergrundsicherung Leistungen nach § 9 BKG (Kinderzuschussbetrag), jedoch kein ergänzendes Bürgergeld erhalten, würden nach der bisherigen Gesetzessystematik als nicht hilfebedürftig im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gelten. Damit würden sie auch nicht mehr an der Betreuung durch die Jobcenter und an den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II, sondern an der Betreuung durch die Bundesagentur für Arbeit als Träger des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) teilhaben. Dieses Ergebnis soll durch die vorgeschlagene Änderung vermieden werden. Die betroffenen unter-25-jährigen Personen (U 25) sollen in Bezug auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit weiterhin von den Jobcentern betreut werden.

Eine Migration in das SGB III würde der erfolgreich etablierten Arbeit der Jobcenter bei einer ganzheitlichen Betreuung der gesamten Bedarfsgemeinschaft unter Einbeziehung aller Netzwerkpartner die praxiserprobte Grundlage entziehen. So gewährleisten beispielsweise die seit vielen Jahren etablierten Strukturen in den Jugendberufsagenturen oder in diesem Sinne arbeitenden Kooperationsbündnissen in der Fläche bereits eine umfassende Beratung und Betreuung aus einer Hand. Dabei ergänzen sich die mitwirkenden Partner aus den Rechtskreisen SGB II, III, VIII, Schule und Kommune mit ihren spezialisierten Maßnahmen und Beratungsleistungen zu einem für alle junge Menschen bedarfsgerechten Gesamtangebot an einem Ort. Der Wegfall der Expertise und der Ressourcen aus dem SGB II würde sowohl in der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb der Jugendberufsagenturen als auch im Leistungsangebot gegenüber der Zielgruppe U 25 zu einem massiven Qualitätsverlust führen. Ohne die Mitwirkung der Jobcenter in den Jugendberufsagenturen könnten die bisherige Kontaktdichte sowie das strategische Zusammenwirken der Partner mit dem Ziel alle jungen Menschen zu erreichen, nicht aufrecht erhalten bleiben.

Weiterhin gilt es zu bedenken, dass im Rechtskreis des SGB III das Prinzip der Verfügbarkeit gilt. Bei fehlender Mitwirkung und damit fehlender Verfügbarkeit drohen junge Menschen aus dem Betreuungssystem zu fallen. Nicht zuletzt bietet das SGB II für die Zielgruppe U 25 individuell auf deren Bedürfnisse ausgerichtete arbeitsmarktpolitische Instrumente, die das SGB III nicht vorsieht.

Die Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher auf Grundlage des § 16h SGB II oder die Erbringung kommunaler Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II, wie Kinderbetreuung oder Suchtberatung, ist durch die Agentur für Arbeit nicht möglich. Eine Migration der unter-25-Jährigen würde einen deutlichen Qualitätsverlust der Betreuung bedeuten, nämlich eine Schwächung des ganzheitlichen, präventiven, die kommunalen Akteure (Jugendhilfe, den kommunalen sozialintegrativen Eingliederungsleistungen, den Schulen und den Unterstützungsnetzwerken vor Ort) einbeziehenden Ansatzes der Arbeitsmarktintegration junger Menschen.

39. Zu Artikel 7 Nummer 1a – neu – (§ 7 Absatz 2 Satz 3 SGB II) und
Nummer 1b – neu – (§ 9 Absatz 2 SGB II)

In Artikel 7 sind nach Nummer 1 folgende Nummern 1a und 1b einzufügen:

,1a. In § 7 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „§ 28 erhalten die dort genannten Personen auch dann Leistungen für Bildung und Teilhabe“ durch die Wörter „den §§ 20 bis 24 und 28 erhalten Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres auch dann Leistungen nach diesem Buch“ ersetzt.

1b. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners oder der Partnerin zu berücksichtigen, soweit sie dessen Bedarf nach den §§ 20 bis 22 übersteigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berücksichtigen, soweit sie die nach Satz 1 zu berücksichtigenden Bedarfe übersteigen. Leben mehrere Kinder in der Bedarfsgemeinschaft, erfolgt die Berücksichtigung nach Satz 2 für jedes Kind zu gleichen Teilen.“ ‘

Begründung:

Die Einkommensverteilung in Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erfolgt bislang horizontal. Das zusammengerechnete Einkommen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft wird nach dem jewei-

ligen Bedarfsanteil auf die einzelnen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt. Mit Einführung der Kindergrundsicherung sollte diese Einkommensverteilung auf eine vertikale Methode umgestellt werden, die entsprechende Änderung wurde jedoch zwischenzeitlich wieder aus dem Gesetzentwurf herausgenommen. Mit dem vorliegenden Antrag wird die Wiederaufnahme der Umstellung auf die vertikale Methode erzielt, damit das Einkommen zunächst bei der einkommensbeziehenden Person berücksichtigt wird. Sofern nach vollständiger Deckung der Bedarfe nach dem SGB II noch überschüssiges Einkommen vorhanden ist, wird dieses zunächst bei der Partnerin oder beim Partner berücksichtigt, soweit diese oder dieser einen Anspruch auf Bürgergeld hat. Soweit auch nach Deckung des Bedarfs der Partnerin oder des Partners nach wie vor Einkommen vorhanden ist, wird es zu gleichen Teilen auf die Kinder verteilt, soweit diese einen Anspruch auf Bürgergeld haben.

Durch die Umstellung kommt es bei dem Antragsverfahren im SGB II, insbesondere von anspruchsberechtigten Eltern, deren Kinder Anspruch auf den Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz (BKG) haben, zu erheblichen Verwaltungsvereinfachungen. Blicke es bei der bisherigen Einkommensverteilungsmethode, müsste bei der Antragstellung der Eltern oder eines Elternteils häufig die ganze Bedarfsgemeinschaft betrachtet werden, so dass die zuständigen Träger bei Ermittlung des Bedarfs der Eltern jeweils auch den (fiktiven) Bedarf der Kinder berücksichtigen müssten. Hierzu müssten Daten mit dem Träger der Kindergrundsicherung ausgetauscht werden. Dies würde zu einer aufwändigen Schnittstelle zwischen den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den Trägern der Kindergrundsicherung führen und deswegen die Antragsbearbeitung im SGB II erheblich erschweren beziehungsweise verzögern. Dies kann mit der Umstellung der Einkommensverteilung bei den Eltern oder dem Elternteil auf die sogenannte vertikale Verteilungsmethode verhindert werden.

Darüber hinaus führt die Umstellung der Einkommensberücksichtigung im SGB II zu weiteren Erleichterungen. Veränderungen im Einkommen eines erwerbstätigen Mitglieds der Bedarfsgemeinschaft führen mit der Umstellung zunächst nur zu Änderungen seines Leistungsanspruchs und Leistungsbescheides. Änderungen bei den weiteren Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft ergeben sich erst sukzessive. Es entfallen damit aufwändige Erstattungsverfahren für die gesamte Bedarfsgemeinschaft. Dies führt zum einen zu einer Erleichterung der Sachbearbeitung bei den zuständigen Jobcentern sowie zum anderen zu einer besseren Nachvollziehbarkeit für die Anspruchsberechtigten im SGB II. In verfahrensrechtlicher und prozessualer Hinsicht führt die Umstellung zu Kostenreduzierungen, da regelmäßig Ansprüche und Rückerstattungen einzelner Personen zu behandeln sind und somit die Erhebungsgebühren für die Vertretung mehrerer Personen nach Ziffer 1008 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz entfallen.

Auch im Übrigen reduziert sich der Verwaltungs- und Prozessaufwand für Zustellungen, Übersetzungskosten und Ladungen.

Schließlich führt die Umstellung der Einkommensverteilung zu einer höheren Akzeptanz in der Konstellation, in der das Kind einen ergänzenden Bürgergeld-Bedarf hat (zum Beispiel wegen eines Mehrbedarfs nach § 21 SGB II),

zugleich das Elterneinkommen gerade zur Abdeckung der Elternbedarfe, aber nicht zur Deckung des Kind-Bedarfes ausreicht: Ohne die Umstellung wäre das Elterneinkommen vorrangig auf die Regelbedarfe und Mehrbedarfe der Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft – einschließlich des Kindes – anzurechnen, mit der Folge, dass lediglich der Unterkunftsbedarf der Eltern ungedeckt bliebe; der Mehrbedarf des Kindes würde daher nicht zu einer entsprechenden Bürgergeldzahlung an das Kind, sondern zum Ausgleich von Unterkunfts-kosten der Eltern führen. Dieses Ergebnis wäre kaum zu vermitteln. Demgegenüber führt die Umstellung der Einkommensverteilung in der vorgenannten Konstellation zu einer entsprechenden Bürgergeldzahlung an das Kind.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird eine Folgeänderung nötig: Nicht erwerbsfähige Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres erfüllen nicht die Anspruchsvoraussetzungen nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 SGB II und sind somit nur aufgrund der Anspruchsberechtigung ihrer Eltern oder eines Elternteils Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft.

Bei der Umstellung der Einkommensverteilung auf die sogenannte vertikale Methode kann es jedoch im Einzelfall dazu kommen, dass beide Elternbedarfe durch Einkommen gedeckt werden. Ein bürgergeldberechtigtes Kind wäre dann einziges Mitglied der Bedarfsgemeinschaft und – im Falle der fehlenden Erwerbsfähigkeit nach § 7 Absatz 1 SGB II – mangels Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu verweisen. Dies wird mit der vorgeschlagenen Änderung des § 7 Absatz 2 Satz 3 SGB II verhindert. Diese Öffnungsklausel soll bei nicht erwerbsfähigen Kindern mit (ergänzendem) Bürgergeldanspruch permanente Wechsel der Rechtskreise von SGB II und SGB XII, insbesondere bei schwankendem Einkommen der Eltern, verhindern.

40. Zu Artikel 7 Nummer 6 Buchstabe c (§ 21 Absatz 7 Satz 4 SGB II)

In Artikel 7 ist Nummer 6 Buchstabe c wie folgt zu fassen:

,c) Folgender Satz wird angefügt:

„Der sich nach den Sätzen 2 oder 3 für die im Haushalt lebenden Personen, denen der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3 bis 6 zuerkannt wird oder im Falle eines Leistungsanspruches zuzuerkennen wäre, ergebende Betrag entfällt zu gleichen Teilen auf die Personen der Bedarfsgemeinschaft, für deren Regelsatz die Regelbedarfsstufen 1 oder 2 maßgeblich sind.“ ‘

Begründung:

Mit Einführung der Kindergrundsicherung erhalten Kinder, die den Zusatzbetrag der Kindergrundsicherung nach dem Bundeskindergrundsicherungsgesetz (BKG) erhalten, nur einen Wohnbedarfsanteil, wie er sich aus dem jeweils aktuellen Existenzminimumbericht der Bundesregierung ergibt.

Zusätzliche Bedarfe, wie sie zum Beispiel bei der dezentralen Erzeugung von Warmwasser entstehen, sind damit nicht vorgesehen. Durch die Regelung soll sichergestellt werden, dass bei dezentraler Warmwassererzeugung auch die Aufwendungen der Kinder, die den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung nach dem BKG erhalten, berücksichtigt werden.

Sicherzustellen ist, dass die Regelung neben den im Haushalt lebenden leistungsberechtigten Personen tatsächlich nur die oben beschriebene Personen-
gruppe umfasst. Für im Haushalt lebende Personen, die nach § 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen sind, ist kein Mehrbedarf zu berücksichtigen.

41. Zu Artikel 7 Nummer 7 Buchstabe a (§ 22 Absatz 1a SGB II) und
Artikel 12 Nummer 7 (§ 35 Absatz 1a SGB XII)

a) Artikel 7 Nummer 7 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

,a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 ist für Leistungsberechtigte, denen der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 3 bis 6 zuerkannt wird oder im Falle eines Leistungsanspruches zuzuerkennen wäre, ein Pauschbetrag in Höhe des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes anzuerkennen. Die Summe der Pauschalbeträge nach Satz 1 vermindert die insgesamt für den Haushalt anzuerkennenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Auf die Mitglieder des Haushalts, denen der Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 zuerkannt wird, entfällt zu gleichen Teilen der verbleibende Betrag der nach Absatz 1 für den Gesamthaushalt anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, der sich nach Abzug des Betrages nach Satz 1 ergibt.“ ‘

b) Artikel 12 Nummer 7 ist wie folgt zu fassen:

,7. Nach § 35 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Absatz 1 und 3 sowie Absatz 5 Satz 1 ist für Leistungsberechtigte, denen der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 zuerkannt wird oder im Falle eines Leistungsanspruches zuzuerkennen wäre, ein Pauschbetrag in Höhe des Betrages nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Bundeskindergrundsicherungsgesetzes anzuerkennen. Die Summe der Pauschalbeträge nach Satz 1 vermindert die insgesamt für den Haushalt anzuerkennenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Auf

die Mitglieder des Haushalts, denen der Regelbedarf nach Regelbedarfsstufe 1 oder 2 zuerkannt wird, entfällt zu gleichen Teilen der verbleibende Betrag der nach Absatz 1 für den Gesamthaushalt anerkannten Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, der sich nach Abzug des Betrages nach Satz 1 ergibt.“ ‘

Begründung:

Die Regelungen in § 22 Absatz 1a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und in § 35 Absatz 1a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sollen offensichtlich denselben Regelungsgegenstand und dieselben Rechtsfolgen haben. Der Wortlaut weicht jedoch – in großen Teilen ohne erkennbaren Grund – voneinander ab. Im Interesse des Gleichlaufs der Leistungssysteme sollte eine einheitliche Formulierung erfolgen. Dies gilt insbesondere bei Regelungen bezüglich der Unterkunftskosten, da es Konstellationen gibt, in denen ein Teil der Familienmitglieder SGB II Leistungen bezieht, ein anderer Teil hingegen SGB XII-Leistungen.

Durch die jeweilige Streichung des Wortes „tatsächlichen“ wird nochmals verdeutlicht, dass Bezugspunkt die angemessenen Aufwendungen der Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II beziehungsweise § 35 Absatz 1 SGB XII sind.

42. Zu Artikel 7 Nummer 13 (§ 37a Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 SGB II)

In Artikel 7 Nummer 13 ist § 37 Absatz 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Wörter „ist dem Antrag nach Satz 1 eine Bescheinigung des Familienservices beizufügen“ durch die Wörter „erfolgt ein Datenabruf der für das Bürgergeld zuständigen Stelle beim Familienservice“ zu ersetzen.
- b) In Satz 3 sind die Wörter „Die Bescheinigung muss die Information beinhalten“ durch die Wörter „Der Datenabruf beinhaltet die Information“ zu ersetzen.

Begründung:

Der Nachweis einer verzögerten Leistungsbearbeitung des Familienservices für vorläufige Leistungen aus dem SGB II sollte nicht in der Verantwortung der Eltern liegen. Familien sollten davon entlastet werden, entsprechende Nachweise einzuholen und sie bei einer anderen Behörde vorzulegen.

Es sollte vielmehr ein direkter Austausch der erforderlichen Daten zwischen den beteiligten Behörden erfolgen.

43. Zu Artikel 7 Nummer 15 Buchstabe 0a – neu – (§ 46 Absatz 3 Satz 1 SGB II)

In Artikel 7 Nummer 15 ist dem Buchstaben a folgender Buchstabe voranzustellen:

„0a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „84,8“ durch die Angabe „87,4“ ersetzt.“

Begründung:

Bei der Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe im Jahr 2011 wurde der Anteil, den die Kommunen an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtungen zu tragen haben, um 2,6 Prozentpunkte erhöht bzw. der Bundesanteil entsprechend vermindert. Durch die Einführung einer Kindergrundsicherung sollen Leistungen für Bildung und Teilhabe, die für den Leistungskreis SGB II bisher durch die Jobcenter erbracht wurden, künftig unter anderem durch die Länder erbracht werden. Damit entfällt die Begründung für die Erhöhung des kommunalen Finanzierungsanteils.

Die Leistungen für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, die künftig durch den Familienservice erbracht werden sollen, waren bereits bis 2010 eine Bundesleistung (§ 24a SGB II), die ohne erheblichen Verwaltungsaufwand erbracht wurde. Deshalb ist die vollständige Rückkehr zum Stand vor der Einführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen angezeigt.

44. Zu Artikel 7 (allgemein)

Mit dem Gesetz zur Einführung einer Kindergrundsicherung werden die Regelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zur Erstattung der Leistungskosten für Bildung und Teilhabe (BuT), die den Kommunen im SGB II und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes im abgeschlossenen Vorjahr entstanden sind, gestrichen. Der Bund wird aufgefordert sicherzustellen, dass den Kommunen die BuT-Leistungskosten des abgeschlossenen Vorjahres vor Einführung der Bundeskindergrundsicherung erstattet werden.

Begründung:

Da Mehraufwendungen der Kommunen nachlaufend durch Änderung der Bundesbeteiligungsquote an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung er-

stattet werden, sind die BuT-Leistungskosten des abgeschlossenen Vorjahres vor Einführung der Bundeskindergrundsicherung noch einmal durch Erhöhung der Bundesbeteiligungsquote den Kommunen zu erstatten.

45. Zu Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe a (§ 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V)

In Artikel 10 Nummer 1 Buchstabe a ist in § 5 Absatz 1 Nummer 2a das Wort „deren“ zu streichen.

Begründung:

Kinder, die den Kinderzuschlag erhalten, müssen unabhängig vom Status der Eltern nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V versicherungspflichtig sein. Zu diesem Zweck muss das Wort „deren“ gestrichen werden.

Die Formulierung im Gesetzentwurf würde, sofern die sogenannte horizontale Berechnung (bedarfsanteilige Verteilung des zu berücksichtigenden Einkommens auf die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft) aufgegeben wird, dazu führen, dass viele Kinder aus der Pflichtversicherung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2a SGB V herausfallen würden und dann von der beitragsfreien Familienversicherung aufgefangen werden müssten.

Die Änderung sollte bereits jetzt vorgenommen werden, obwohl eine Abkehr von der horizontalen Berechnung noch nicht unmittelbar vorgesehen ist. Denn die Bindung an den Bürgergeldbezug der Eltern erscheint auch schon unter Geltung der horizontalen Berechnung unangebracht.

46. Zu Artikel 10 Nummer 5 (§ 232a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V) und Nummer 7 (§ 251 Absatz 4 Satz 1 SGB V)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Regelung aufzunehmen, die auskömmliche Beiträge des Bundes zur gesetzlichen Krankenversicherung für Bezieher des Kinderzuschlages vorsieht.

Begründung:

Gemäß § 251 Absatz 4 Satz 1 SGB V trägt der Bund unter anderem die Beiträge für versicherungspflichtige Bezieher des Kinderzuschlages in der nach § 232a Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V bestimmten Höhe und damit unverändert in gleicher Höhe wie bereits aktuell für die versicherten Bürgergeldbezieher.

Das Forschungsgutachten des IGES Instituts „GKV-Beiträge der Bezieher von ALG II“ vom 6. Dezember 2017 hat bereits darauf hingewiesen, dass die Bei-

träge, die aus Steuermitteln des Bundes für die damaligen ALG II-Bezieher gezahlt wurden, wesentlich zu gering bemessen waren. Gerade vor dem Hintergrund der schwierigen Finanzsituation der gesetzlichen Krankenversicherung und des vom Bund erwarteten Umfangs des Bezugs des Kinderzusatzbetrages müsste die zu zahlende Beitragspauschale für die Bezieher des Kinderzusatzbetrages erheblich angehoben werden, um eine Kostendeckung bei dieser Versicherungengruppe zu erreichen. Entsprechendes gilt unverändert auch für Leistungsberechtigte des Bürgergeldes.

47. Zu Artikel 15 Absatz 7 (§ 902 ZPO)

Der Bundesrat fordert im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, dass der Pfändungsschutz sämtlicher Leistungsbestandteile der Kindergrundsicherung im Rahmen des Pfändungsschutzkontos (sogenanntes P-Konto) durch eine Änderung des § 902 ZPO sichergestellt wird. Auch die Nachzahlung von Leistungen nach § 904 ZPO muss dabei berücksichtigt werden.

Begründung:

Die Leistungen der Kindergrundsicherung müssen als existenzsichernde Leistungen den Leistungsberechtigten auch tatsächlich und in vollem Umfang zur Verfügung stehen. Um dies sicherzustellen, sind Regelungen zum Pfändungsschutz zwingend erforderlich. Dabei ist es von zentraler Bedeutung, dass einfache Regelungen getroffen werden, die den betroffenen Familien Rechtssicherheit bieten und eine Überlastung der am Pfändungsschutz beteiligten Institutionen (unter anderem Gerichte, Verbraucherinsolvenzberatungsstellen) verhindern.

In § 902 ZPO sind verschiedene Leistungen aufgelistet, bei deren Erhalt mithilfe einer sogenannten P-Konto-Bescheinigung eine Erhöhung des jeweiligen pfändungsfreien Grundbetrags erreicht werden kann. Aktuell sind hier beispielsweise Kindergeld und Kinderzuschlag erfasst. Um eine konsequente Umsetzung der Kindergrundsicherung sicherzustellen, sind daher sämtliche Bestandteile der Kindergrundsicherung in die Liste aufzunehmen sowie zukünftig nicht mehr (unter diesem Namen) existierende Leistungen zu streichen.

Der Gesetzentwurf, der in Artikel 15 Absatz 7 Nummer 1 eine Änderung des § 902 Nummer 5 ZPO im Hinblick auf den Kindergarantiebtrag vorsieht, greift dabei zu kurz, da er den Kinderzusatzbetrag nicht umfasst.

Weiterhin besteht auch bei einer Änderung des § 902 ZPO das Problem, dass gegenwärtig einige Leistungen, etwa solche nach dem SGB II, nur in pauschaler Höhe nach § 850c ZPO in die P-Konto-Bescheinigung aufgenommen werden können. Das würde dazu führen, dass bei der Kindergrundsicherung ein überschießender Teil standardmäßig nicht von der P-Konto-Bescheinigung abgedeckt werden kann.

Der Schutz dieser Differenz vor Pfändung wäre aktuell nur im Wege einer Gerichtsentscheidung des Vollstreckungsgerichts zu erreichen.

Ein solches Szenario wäre mit einer erheblichen Mehrbelastung der Vollstreckungsgerichte sowie einem großen Aufwand der betroffenen Familien verbunden. Um dies zu vermeiden, muss eine Regelung geschaffen werden, die eine Bescheinigung auch der Differenz zwischen der Pauschale des § 850c ZPO und der tatsächlichen Höhe der Kindergrundsicherungsleistungen ermöglicht. Damit würde es gelingen, die aktuelle Systematik der P-Konto-Bescheinigung beizubehalten.

Sollte es bei der Einführung der Kindergrundsicherung zu einer verzögerten Leistungsgewährung kommen, ist darüber hinaus die Anwendbarkeit der Regelung des § 904 ZPO auch im Falle nachgezahlter Leistungen bei der Kindergrundsicherung sicherzustellen.

48. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat stellt fest, dass Kinderarmut in Deutschland seit vielen Jahren ein gravierender gesellschaftlicher Missstand ist, der Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigt, Zugänge zu Bildung und Ausbildung behindert und negative Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit hat. Für eines der reichsten Länder der Welt besteht hier dringender Handlungsbedarf. Kinder können sich nicht selbst aus Armut befreien – sie haben deshalb ein Recht auf eine Existenzsicherung, die ihnen ein gutes Aufwachsen und faire Chancen in unserer Gesellschaft ermöglicht. Jedes Kind soll vom Staat den grundlegenden Bedarf, den es für seine Entwicklung benötigt, erhalten.
- b) Der Bundesrat begrüßt daher das Ziel des Gesetzesvorhabens, Familien mit Kindern einen möglichst automatischen und unbürokratischen Zugang zu Leistungen zu ermöglichen, damit sie auch tatsächlich die Leistungen erhalten, die ihnen zustehen. Er betont, dass die Kindergrundsicherung konsequent von den Familien aus gedacht werden muss. Für Familien soll es künftig möglichst eine Anlaufstelle geben, die in allen Fragen der Kindergrundsicherung weiterhelfen kann. Er sieht es als erforderlich an, dass bei einer Neugestaltung der familienpolitischen Leistungen zur Existenzsicherung von Kindern die Leistungen effektiv aufeinander abgestimmt und so weit wie möglich aus einer Hand gewährt werden. Für die Familien in den unterschiedlichen Lebenslagen ist eine gut erreichbare und qualifizierte Beratungsstruktur notwendig.

- c) Der Bundesrat bittet darum, die vorgelegten Regelungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren dahingehend zu überprüfen, dass keine ineffizienten bürokratischen Strukturen und Verfahren vorgesehen werden.
- d) Der Bundesrat erwartet, dass im weiteren Gesetzgebungsverfahren sichergestellt wird, dass den Kommunen keine finanziellen Mehrbelastungen entstehen. Sofern Mehrbelastungen entstehen, sollen diese vom Bund getragen werden.
- e) Aus Sicht des Bundesrates ist es unerlässlich, dass der Zeitpunkt des Inkrafttretens so gewählt wird, dass eine ausreichende Vorbereitung zur Umsetzung der Regelungen und Etablierung des Onlineverfahrens gewährleistet ist.
- f) Der Bundesrat stellt fest, dass der Gesetzentwurf im Vorblatt in den Abschnitten D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sowie E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung unzureichend ist: Er bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere die von der Bundesregierung erwarteten Mehrausgaben ohne Erfüllungsaufwand sowie der erwartete Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen transparent und vollständig getrennt voneinander aufzuschlüsseln und inhaltlich zu erläutern.
- g) Der Bundesrat stellt weiter fest, dass eine belastbare Kostenabschätzung essenziell für eine zeitnahe und belastbare Regelung des notwendigen Belastungsausgleiches durch die Bundesregierung ist.
- h) Der Bundesrat geht von einer Mehrbelastung der kommunalen Haushalte aufgrund steigender Inanspruchnahmen der Leistungen aus. Er bittet, im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens aufzuzeigen, inwiefern die erwarteten Mehrausgaben für Länder und Kommunen durch den Bund auskömmlich und dynamisiert finanziert werden können.

Begründung:

Zu Buchstabe c bis e:

Mit der Einführung der Kindergrundsicherung ist eine umfangreiche Verwaltungsreform verbunden. Die Kommunen sind für die Umsetzung von wesentlicher Bedeutung, daher ist deren Interessen und Belangen und den hierzu von den kommunalen Spitzenverbänden übermittelten Hinweisen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Rechnung zu tragen. Dabei sollten die Auswirkungen dieser Reform und die Frage der Realisierbarkeit verstärkt in den Blick genommen werden.

Zu Buchstabe f bis h:

Die Darstellung der durch die Reform prognostizierten Haushaltsausgaben ist im Gesetzentwurf unzureichend und entzieht sich daher einer abschließenden Prüfung.

In Abschnitt D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand werden die von der Bundesregierung erwarteten Mehrbelastungen für die Landes- und kommunalen Haushalte bei den einzelnen, mit der Reform einhergehenden Maßnahmen, nicht vollständig untereinander differenziert. Durch die teilweise Zusammenfassung der Mehrbelastungen für „Länder und Kommunen“ fehlt es an einer transparenten Darstellung zur Beurteilung der finanziellen Gesetzesfolgen durch die Länder. In Abschnitt E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung fehlt es völlig an einer differenzierten Darstellung möglicher Mehrbelastungen der Länder und Kommunen durch die Administrierung der Leistungen. Die zugrundeliegenden Annahmen der angestellten Prognose über die zukünftige Entwicklung der Inanspruchnahme der neuen Leistungen wird ebenfalls nicht ausreichend erläutert.

Der Wegfall des im Referentenentwurf enthaltenen § 23a BKG („Ausführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe durch die Gemeinden“) ändert nichts daran, dass die Länder die als eigene Angelegenheit auszuführenden Leistungen der Bildung und Teilhabe im Rahmen der Landesorganisationshoheit in konnexitätsrelevanter Weise auf die Kommunen übertragen respektive die Zuständigkeit bei diesen belassen können. Eine belastbare Kostenabschätzung bereits auf bundessachgesetzlicher Ebene ist für eine zeitnahe und belastbare Regelung oder Anpassung des nötigen Belastungsausgleichs gegenüber den Kommunen essentiell.

Den Ländern ist es nicht zumutbar, auf ein derart umfangreiches und (insbesondere finanziell) komplexes bundesgesetzgeberisches Vorhaben de facto eine zweite Gesetzesfolgenabschätzung mit Blick auf den finanziellen Verwaltungsaufwand aufsetzen zu müssen. Die Erstellung einer belastbaren, auch für die vollzugszuständigen Länder sinnvoll nutzbaren Aufwandsbeurteilung liegt in der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, der auch die Sachgesetzgebungskompetenz und die damit vorausgesetzte fachliche Expertise für sich in Anspruch nimmt.

Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sowie den Erfüllungsaufwand für Länder und Kommunen insgesamt sowie zwischen den Verwaltungsebenen getrennt darzustellen, um eine Beurteilung zu ermöglichen. Jedenfalls ist der doppelte Ausweis des Aufwands für „Länder“ und „Kommunen“ einerseits – sowie für „Länder und Kommunen“ andererseits zu unterlassen, sofern die zugrundeliegende Zuordnung nicht im Einzelnen aufgeschlüsselt und somit nachvollziehbar gemacht wird. Die Gründe und Ursachen für etwaige Mehrbelastungen, inklusive der zugrundeliegenden Annahmen der angestellten Prognose über die zukünftige Entwicklung der Inanspruchnahme der neuen Leistungen, sind überdies auf die einzelnen Maßnahmen bezogen eingehend zu erläutern.

Von einer künftigen Mehrbelastung der Haushalte der Länder und Kommunen aufgrund steigender Inanspruchnahmen der Leistungen im Zuge der Reform geht der Bund anhand der Darstellung grundsätzlich aus. Es wird in diesem

Zusammenhang darauf hingewiesen, dass angesichts zunehmend angespannter Haushaltslagen der Länder und Kommunen kein weiterer finanzieller Spielraum besteht.

Der Bundesrat bittet daher, im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufzuzeigen, inwiefern die erwarteten Mehrausgaben für Länder und Kommunen durch den Bund auskömmlich und dynamisiert finanziert werden können. Diesseits besteht die Erwartungshaltung an den Bund, dass eine vollständige und dynamisierte Finanzierung etwaiger Mehrbelastungen durch die vom Bund gewollte Leistung der „Kindergrundsicherung“ gegenüber Ländern und Kommunen vorgenommen wird.